Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die griechiſchen Beyſchriften von fünf ägyptiſchen Papyren zu Berlin.

Erläutert von

Herrn Dr. Joh. Guſt. Droyſen
zu Berlin.

Unter den werthvollen Schätzen ägyptiſcher Alterthümer zu Berlin, durch deren Ankauf des regierenden Königs Majeſtät die Muſeen ſeiner Reſidenz auf eine eben ſo intereſſante als den Wiſſenſchaften erſprießliche Weiſe bereichert und vervollſtändigt hat, befinden ſich viele Papyre, welche, einige der früheren Sammlung Passalacqua abgerechnet, ohne bedeutende Verletzung entwickelt und den Forſchern zugänglich gemacht ſind. Die von Herrn v. Minutoli in Aegypten geſammelten Rollen werden einſtweilen noch von den anderweitigen Alterthümern geſondert in der Königlichen Bibliothek aufbewahrt; der großen Güte des Herrn Profeſſor und Oberbibliothekar Wilken habe ich hier öffentlich meinen Dank zu ſagen, der mir nicht nur eine Zeit hindurch mich mit denſelben vertraut zu machen Gelegenheit bot, ſondern mit der größten Bereitwilligkeit meinen Wunſch genehmigte, die griechiſchen Beyſchriften von fünf enchoriſch geſchriebenen Papyren dem gelehrten Publikum bekannt zu machen. Es ſind zunächſt die Reſultate, die ſich aus der Entzifferung dieſer Beyſchriften ergeben haben, nicht eben viel mehr als Beſtätigung einiger ſchon ſonſt bekannter Data, wenn nicht ein geübteres Auge zwiſchen den Zeilen noch lieſet, was mir entgangen wäre; dennoch haben ſie, wie jedes Dokument früher Zeit, vollgültigen Anſpruch auf Intereſſe und Anlaß zu Unterſuchungen

mancher Art; ſie entziffert vor ſich zu haben wird nicht ohne erfolgreiche Anwendung auf die ihnen vorgeſchriebenen, enchoriſchen Contraktformeln, deren Hauptpunkte ſie unläugbar recapituliren, und mit deren Entzifferung ſich noch kürzlich Herr Profeſſor Seyffarth beſchäftigt hat, bleiben können. Ferner haben ſchon einige andre Kaufcontrakte mit ihren Beyſchriften ſich auf höchſt intereſſante Weiſe an die Proceßakten des Hermias angeſchloſſen; und da faſt alle bis jetzt gefundenen Papyre ſich auf wenige Familien und Fundorte zurückführen laſſen, ſo iſt es mehr als leere Hoffnung, es möchten in dieſen oder jenen Sammlungen andere Dokumente aufbewahrt werden, mit denen die unſern zuſammengeſtellt wer weiß welche tiefe Blicke in das engſte Privatleben einer längſt verſchollenen Zeit zu thun möglich machen werden.

Unter den Papyren der Sammlung Minutoli zu Berlin befinden ſich im Ganzen ſechs mit griechiſchen Beyſchriften oder richtiger Unterſchriften verſehene; ſie ſind bezeichnet: *pap. Berol. Nro.* 36., erklärt von Buttmann »Erklärung einer griechiſchen Beyſchrift auf einem ägyptiſchen Papyrus« in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1824.; über den enchoriſchen Text deſſelben Papyrus hat Koſegarten in zwei Abhandlungen, »Bemerkungen über den ägyptiſchen Text eines Papyrus aus der Minutoliſchen Sammlung, Greifswald 1824« und »de prisca Aegyptiorum literatura, Vimariae 1828.« Wichtiges zuſammengeſtellt. Ferner *pap. Berol. Nro.* 37. *Nro.* 38. *Nro.* 39. *Nro.* 40. *Nro.* 41., über deren enchoriſchen Text gleichfalls in Koſegartens zweiter Abhandlung ſo wie in Seyffarth's Rudimentis einzelne Bemerkungen zu finden ſind; von ihrem griechiſchen Texte iſt ſo viel ich weiß noch nichts weiter bekannt geworden, als über Nro. 38. einige beiläufige Notizen bey Buttmann und über Nro. 37. einiges bei Koſegarten in der zweiten Schrift p. 57., ſo wie bei Ideler Handbuch der Chronologie I. p. 124. Ueber die Geſchichte dieſer Papyre genügt es, Buttmanns Bericht zu wiederhohlen; er ſagt, »daß über

den Fundort der einzelnen Rollen sich gar nichts angeben läßt; wie bekannt sind die ersten Finder gewöhnlich jene Katakomben durchwühlenden Araber, welche so wie sich, so auch dem ihnen in den Wurf kommenden Europäer vollkommen Genüge zu leisten glauben, wenn sie ihm ohne alle weitere Nachricht das Kleinod verkaufen. Herr v. Minutoli vollends, der die meisten dieser Rollen als eine von andern nach und nach schon gemachte Sammlung erwarb, konnte von dieser Seite auch nicht den mindesten Aufschluß erlangen. Wir müssen uns also mit der allgemeinen Notiz behelfen, daß diese Rollen gewöhnlich in den Mumiensärgen und in den Umhüllungen der Leichname selbst, vielleicht auch bisweilen in andern zu dem Sarge in die Grabhöhlung gestellten Gegenständen sich befinden.«

Wir lassen nun die einzelnen Papyrus mit der Angabe ihrer äußeren Gestalt und den griechischen Text, so weit es uns gelungen ist, die einzelnen Buchstaben zu erkennen, folgen, führen sodann das Allgemeine über das Wesen und die Form dieser griechischen Beyschriften aus, und erklären endlich, so weit es sich thun läßt, die einzelnen Papyre mit hinzugefügter vollständiger Schreibung der Texte.

Pap. Berol. Nro. 37.

Er enthält zweimal denselben, enchorisch geschriebenen Contrakt; denn als Contraktformel erkennt man beide Absätze an dem nach dem ausführlichen Datum gesetzten enchorischen Zeichen ⟋, welches das antigr. Grey. übersetzt *μετὰ τὰ κοινὰ τάδε λέγει.* Die beiden enchorischen Sätze stehen auf dem sehr breiten Papyre in gleicher Höhe neben einander; der Satz auf der linken Seite besteht aus $7\frac{1}{4}$, der zur rechten aus $8\frac{1}{4}$ etwas kürzeren Zeilen; unter dem letzteren steht unmittelbar eine enchorische Unterschrift. In der Mitte unter beiden eine Hand breit tiefer ist folgende griechische Beyschrift:

lin. 1. *ετους νβ παχων ιε̄ τετ επι την εν εϱ̂ τϱ̄ εφ ης*

Αμμ^{ω} ι' εγκ κατα την διαγρ πτολεμαιου τε^{λ} υφ ην υπογρ

lin. 2. Απολλωνιος ο αντιγρ ενηρις ωρου ψιλοτ^{ο} ϛ εν πακεμει ον εω^{η} Αμμωνιεου του θοτουτος ταλ β τε^{λ} ϑσ

lin. 3. Αμμ^{ω} τρ

Papyr. Berol. Nro. 38.

Er enthält einen enchorischen Contrakt, 6½ Zeilen in ziemlicher Breite; die griechische Beyschrift, welche zwei Zoll breit darunter ziemlich flüchtig geschrieben ist, heißt also:

lin. 1. ετους λα φαμενοθ κα τετ επι την εν ερμωνθει τραπεζαν εφ ης Απολλωνιος κ' εγκ κατα την παρα Ζμινος και των .... των προς τηι ωνηι διαγραφην υφ ην υπογραφει αμμωνιος ο αντιγρ

lin. 2. ωνης ωρος ωρου ψιλοτ^{ο} ... β και των ανωικιο^{υ} των οντων απο ν^{ο} και λ ... των μεγ εν πτουτει .... ης αι γειτνιαι προκεινται δια της διαγρ ον ηγορ παρα τεννησιος της Ιμωνθω και

lin. 3. σεμμινιος της πετεχωντος χ ταλ β τελος εξακοσιας / χ Απολλωνιος τρ

Papyr. Berol. Nro. 39.

Er enthält einen enchorischen Contrakt in 10 mäßig langen Zeilen; die griechische Beyschrift ist mit steifer Hand und vielen Abkürzungen geschrieben, in folgender Art:

lin. 1. ετους ιδ του και ια μεχειρ ... τετ επι την εν ερ τρ εφ ης διον ι' εγκ κατα την διαγρ ψενχ^{ω}

lin. 2. τε^{λ} υφ ην υπογρ ηρ ο αντιγρ αφαπο οσορηρις ωρου απο ... οικ ωκ^{ο}δ^{ο} και δευ

lin. 3. ς' ... εντ.ς του φρουριου ... ον εθετο αυτωι τανους της χαπχρατις

lin. 4. προς χ ταλ β τε^{λ} ϑσ Δ τρ

Papyr. Berol. Nro. 40.

Er enthält einen enchorischen Contrakt in 18½ kurzen Zeilen, die sehr flüchtig geschrieben sind; unmittelbar darunter in kleinen scharf gezeichneten Buchstaben steht folgende griechische Beyschrift:

lin. 1. *ετους ιδ του ια φαρμουθι ε̅ τετ επι την εν εῤ τρ̅ εφ ης διον ί εγκ̆ κατα διαγρ̅ ψενχ*^{ω}

lin. 2. *τε*^{λ} *υφ ην υπογρ̅ ηρ̅ ο αντιγρ̅ τε*^{λ} *ωνης οσοροηρις του ωρου οικ ωκοδομημενης*

lin. 3. *και τεθυρωμενης εν τωι απο νοτου μερει περι τα μεμνονεα ς' μερος*

lin. 4. *ον εων*^{η} *παρ̅ σναχομνεος του χαπχρατος χ̅ δ̅ γ τε*^{λ} *τ*

Papyr. Berol. Nro. 41.

Er enthält 4¾ Zeilen schön enchorisch geschrieben; darunter steht in großen, unbehülflichen Buchstaben folgende, am Ende ein Wenig beschädigte griechische Beyschrift:

lin. 1. *Lκγ χοιαχ κθ̅ τε ε ..... ρ' κ' εγκυκλιου εν διος*
τηι μγ

lin. 2. *οικιας επι του ηρακλειου ην εγορασεν αριευς ψενανυτιος παρα σεν*

lin. 3. *θωυτως μ και σενθωυτως* ⊹ *καθ ου προκεινται*

Man erkennt, wie oben angezeigt ist, schon die enchorischen Texte in diesen Papyren an einem, in allen wiederkehrenden Zeichen sehr bestimmt für Contraktformeln. Ferner weiß man aus papp. Taurr. I. p. 4. l. 14., daß in Aegypten ein Gesetz gewesen sey *περὶ τοῦ τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι*, so daß man also für jeden ägyptischen Contrakt (*συνάλλαγμα* s. *συγγραφὴ*) eigentlich eine griechische Beyschrift erwarten müßte, das sogenannte *πτῶμα* (denn in dem antigr. Grey. heißt dieser Theil der Copie *ἀν-*

τίγραφον πτώματος); woher es komme, daß eine größere Zahl ägyptiſcher Contrakte ohne ſolche griechiſche Beyſchrift iſt, hat Peyron papp. Taurr. I. p. 156. zu entwickeln ſich bemüht. Der Grund für jenes Geſetz aber iſt leicht zu erkennen; denn wenn Aegypter mit einander Contrakte ſchließen wollten und zwar nicht unmittelbar vor der griechiſchen Behörde der Agoranomie, ſo bedienten ſie ſich der ſogenannten μονόγραφοι, Schreiber von irgend einem Prieſtercollegio, die in ägyptiſcher Sprache die Punkte des Contraktes niederſchrieben; indem aber zugleich eine Steuer z. E. von dem Kaufpreiſe des Gegenſtandes, über deſſen Verkauf contrahirt worden war, entrichtet werden mußte, ſo war nothwendig, daß irgendwie durch ein gerichtliches Verfahren ſolches Stipuliren von Contrakten zur Kenntniß der betreffenden Steuerbehörde kam. Eben ſo mußten die jedesmaligen Inhaber von Häuſern, Grundſtücken, Privilegien ꝛc. für ihren Beſitz, für den Ertrag ihres Ackers, für ihre Liturgien eine gewiſſe Grund- oder Gewerbeſteuer entrichten, wozu wieder erfordert wurde, daß bei jedem Verkauf zur Kenntniß der mit den Steuereinnahmen beſchäftigten Behörden kam, von wem welches Beſitzrecht an wen überlaſſen ſey (nach dem πρόσταγμα περὶ τῆς ἀναγραφῆς papp. Taurr. I. p. 6. lin. 31.). So iſt es denn in Aegypten Gebrauch, daß die Contrakte bei dem Steueramte präſentirt werden, damit von ihnen die gewöhnliche Steuer gezahlt, als gezahlt quittirt, und zugleich die Hauptpunkte des Contraktes in die allgemeinen Grundbeſitz- und Abgabenbücher wegen der richtigen Erhebung der jährlichen Grund- und Gewerbeſteuer eingetragen werden können[1]). Nach dieſer doppelten Beziehung findet man denn auch auf manchen Papyren eine doppelte Unterſchrift, nemlich das ſogenannte trapezitiſche Regiſter, welches über die richtige Zah-

1) Der weitere Zuſammenhang dieſer Beſtimmungen iſt erläutert in unſerm Aegyptus sub Ptolemaei Philometoris imperio, welches demnächſt im Drucke erſcheinen wird. D. Verf.

lung der Steuer von dem Kaufe ꝛc. quittirt, und das andere, von Peyron entdeckte graphiſche Regiſter, welches beſcheinigt, daß der Contrakt in der Regiſtratur des Nomos (ἐν τῷ γραφίῳ) ſey vorgezeigt worden und aufgeſchrieben (ἀναγράφειν, εἰς ἀναγραφὴν μεταλαμβάνειν) in den Grundbeſitz- und Abgabenbüchern des Nomos, aus denen Abſchriften gleich den Contrakten ſelbſt vor Gericht reſpektirt wurden. Dieſe zweite Art von Unterſchriften beſteht nach Peyron erſt ſeit dem Jahre 36. Philometoris; doch bedarf ſie noch vieler Aufklärung, und auch der Umſtand, daß ſie ſo äußerſt ſelten gefunden wird, einer zuverläßigeren Begründung, als bis jetzt hat können gegeben werden. Wir halten uns für den Augenblick noch nicht fähig, auch nur einen kleinen Schritt über Peyrons Anſicht hinaus zu wagen; auch iſt zunächſt für die hier in Rede ſtehende Erklärung der Beyſchriften die Unterſuchung über graphiſche Regiſter ohne beſondern Einfluß.

Deſto genauer müſſen wir die trapezitiſchen Regiſter betrachten. Peyron. papp. Taurr. I. p. 138. hat für dieſelben ein allgemeines Formular aufgeſtellt, und wir finden auch in allen bisher bekannten mit Ausſchluß unſeres Nro. 41. daſſelbe Schema zum Grunde liegen. Die grammatiſche Struktur in dieſen Regiſtern wird von Buttmann und Peyron durchaus verſchieden erklärt. Legen wir den ſchon entzifferten und von Buttmann edirten pap. Berol. Nro. 36. zum Grunde, welcher alſo lautet:

ἐτους λϛ' χοιαχ θ' τετακται ἐπι την ἐν Διοσπολει τῃ μεγαλῃ τραπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀυσιμαχος, εἰκοστης ἐγκυκλιου, κατα διαγραφην Ἀσκληπιαδου και Ζμινιος τελωνων, ὑφ' ἣν ὑπογραφει Πτολεμαιος ὁ ἀντιγραφευς, Ὧρος Ὥρου Χολχυτης ὠνης τῶν λογευομενων δι' αὐτων χαριν των κειμενων νεκρων ἐν οἷς ἐχουσιν ἐν τοις Μεμνονειοις της Λιβυης του Περιθηβας ταφοις, ἀνθ' ἧς ποιουνται λειτουργιας, ἃ ἐωνησατο παρ' Ὀννωφριος του Ὥρου χαλκου ταλ. γ' τελος ἐννακοσιας ⸗ Ἀυσιμαχος τραπεζιτης.

So iſt nach Buttmanns Anſicht die Grundlage der Struktur: τέτακται Ὧρος τέλος; τέτακται ſtehe hier nach der Analogie von „τάττομαι φέρειν φόρον, mir wird Steuer auferlegt," der Infinitiv ſey nicht ausgedrückt, weil, ſo wie man ſage τάττω τινὶ φόρον, die Sprache auch mit ſich bringe zu ſagen τάττομαι φόρον; die Zeitbeſtimmung bei dieſem Perfekt könne nicht von dem Tage der Handlung dieſes Verbi gelten; denn für dieſen Sinn müſſe es heißen ἐτάχθη; es ſey alſo vielmehr der Termin ad quem darin bezeichnet, der Zuſammenhang im Ganzen dann ſo aufzufaſſen: »auf den und den iſt Horus angewieſen zu zahlen an Zoll ſo und ſo viel.« Aber es entſteht aus dieſer Erklärung mehr als ein Uebelſtand; man fragt, warum wurde, ſobald die ägyptiſche συγγραφὴ präſentirt war, nicht ſogleich die Steuer entrichtet und darüber quittirt, ſondern mit vieler, ganz läſtiger und zweckloſer Umſtändlichkeit erſt der Käufer an die Trapeza beordert, um ſeinen Contrakt alſo unterſchreiben zu laſſen: er ſey beordert auf einem zweiten Termine zu erſcheinen, wo er dieſen nicht gar großen und leicht zu überrechnenden reſp. Zehnten oder Zwanzigſten einzahlen ſolle. Ferner finden wir, daß erſt durch dieſe trapezitiſchen Regiſter die Contrakte gerichtliche Autorität bekamen, d. h. der Kauf wurde als in Form Rechtens geſchehen anerkannt, wenn nachgewieſen werden konnte, daß τὰ καθήκοντα τέλη entrichtet ſeien, als wodurch die Handlung gerichtlich vollſtändig und beendet war; bei der von Buttmann angenommenen Erklärung iſt dagegen die Unterſchrift nichts weiter als eine Citation, wenn auch Böckh meint, »dieß τέτακται habe, wenn nicht ausdrücklich hinzugefügt wäre, daß der Citirte nicht gekommen ſey, ſoviel gegolten, als wenn es hieße τεταγμένος πάρεστι, es ſtellt ſich der erhaltenen Anweiſung gemäß Oros in dem Amte.« Ich glaube grade dieſe Art von Brachylogie würde für den Kanzleiſtyl nicht die paſſendſte ſein, der die weſentlichen Punkte lieber zu weitläuftig, als kurz und prägnant beſtimmt; überdieß

würde in dieſer Erklärung von Böckh die Struktur von τέλος durchaus undeutlich ſein, und ſich am wenigſten mit der Buttmanniſchen vereinigen laſſen; gegen Buttmann wieder müßte man mit Recht noch einwenden, daß das κατὰ διαγραφὴν etc. ſeiner Stellung nach eher ſelbſt auf die citirten Perſonen, als auf das τέλος am Ende bezogen werden würde. Kurz es ſind die in dieſen Erklärungen eingeſchlagenen Wege durchaus unbequem, und führen zu keinem Reſultate, bei dem man ſich beruhigen könnte. — Das hat bereits Peyron ausgeſprochen, und auf zwei Stellen ſeiner Hermiasakten eine neue Erklärung gegründet. Nemlich in papp. Taurr. I. p. 5. l. 18. p. 9. l. 13. findet man ὧν (nicht συγγραφῶν, wie Peyron meint, denn nicht vom Contrakte, ſondern vom Kaufpreiſe ὠνὴ, oder dem Gegenſtande des Kaufes, was natürlich daſſelbe iſt, wird geſteuert; alſo τῶν .... πήχεων oder dergleichen) ὧν καὶ τὰ τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν, quarum (nicht syngrapharum, ſondern rerum venalium) tributa relata esse in registrum officii redemtionis annui tributi; hiernach ſey die Struktur der trapezitiſchen Regiſter, die hier offenbar angedeutet wird, paſſiviſch, „τέτακται τέλος, an dem und dem Tage wurde einregiſtrirt .... die Steuer.“ Obſchon die Grundlage dieſes Beweiſes unumſtößlich zu ſein ſcheint, ſo müſſen wir doch das Bewieſene ablehnen, indem es in vollſtem Widerſpruche iſt mit den zu erklärenden Regiſterformeln, in welchen τέλος ſo wenig Nominativ iſt, daß in papp. Beroll. Nro. 36. und Nro. 38. die Appoſition zu τέλος, die Zahl der Drachmen im Accuſativ ausgedrückt iſt, als wahrer und alleiniger Subjektsnominativ dagegen der Name des Käufers daſteht, über welchen Caſus ſich Peyron nicht erklärt hat. Eben ſo heißt es in den Petrettiniſchen Papyren der Zois Nro. 3.: τετάχθαι Ζωΐδα τὴν πρώτην ἀναφορὰν καὶ νῦν τάσσεται τὴν δευτέραν, und das ſchreibt ſie in einem Briefe an die Könige, d. h. an das königliche Zollamt, noch ehe ſie zur Zahlung citirt iſt; eben ſo heißt es pap. Taur. X. 6.: ὁ

αὐτὸς τέλος τέτακται etc. Nicht minder iſt mir τέτακται im Sinne von referre in registrum ganz unwahrſcheinlich; man würde in Aegypten ἀναφέρειν, καταχωρίζειν und dergleichen erwarten. Allerdings iſt in beiden von Peyron angezogenen Stellen die Struktur von τετάχθαι durchaus paſſiviſch; aber ſie ſelbſt durften ſo nicht zu Erläuterung der Regiſterformel gebraucht werden; denn in dieſen letzteren iſt die Hauptſache zu ſagen, daß der N. N. ſeine Steuer entrichtet habe, dort dagegen, daß die Steuer über einen Kauf, zu welchem der vor Gericht als Dokument gebrauchte Contrakt gehöre, entrichtet ſey, der angeführte Contrakt ſomit gerichtliche Gültigkeit habe. Nur ſoviel kann man, glaube ich, aus der Vergleichung des beidesmaligen τέτακται entnehmen, daß die Bedeutung nicht, wie ſie Buttmann und Böckh nahmen, »vor das Zollamt citiren« ſein könne, indem es ſonſt den Charakter eines techniſchen, d. h. im Weſentlichen conſtanten Ausdruckes verlieren würde. — So ſcheint mir nichts übrig zu ſein, als jenes τέτακται der Regiſter für denſelben medialen Ausdruck zu nehmen, der ſich z. E. bei Herod. III. 13. zeigt: καὶ φόρον ἐτάξαντο καὶ δῶρα ἔπεμπον, wo τάττομαι φόρον nicht heißt »ich werde zu einem Tribut angewieſen,« oder »mir wird ein Tribut auferlegt,« ſondern »ich weiſe mich zu einem einzubringenden Tribut an, entrichte ihn ohne weitere Citation.« Darnach hätten wir in den Regiſtern als Gerippe der Struktur: τέτακται Ὧρος τέλος ἑξακοσίας δραχμάς, »es hat entrichtet Horus — ſeine Steuer 600 Drachmen;« natürlich hat auf dieſe Erklärung Buttmanns Einwand wegen des Datums, das ἐτάχθη erfordern würde, keinen Einfluß; man kann mit Böckh πάρεστι τεταγμένος periphraſiren. Beſonders prägnant aber iſt hier das Medium mit ſeiner Bedeutung »aus freien Stücken zahlen;« es war natürlich, daß jeder, der etwas kaufte, nach den einmal beſtehenden Geſetzen ſich melden mußte ohne weitere Citation, ſich ſelbſt nach dem Geſetze ſtellend, ταξάμενος. Von dieſem Medium aus hat nun

augenſcheinlich die offizielle Sprache ein neues Paſſivum, in welchem das Objekt der medialen Handlung Subjekt wird, ſich gebildet für die Bezeichnung, τὰ τέλη τετάχθαι, über deren weiteren Sinn unten mehr wird zu ſprechen ſein.

Eine zweite Schwierigkeit iſt, in welcher Struktur der Genitiv εἰκοστῆς ἐγκυκλίου abhängig zu erklären ſey. Buttmann verbindet ἐπὶ τὴν τράπεζαν (ἐφ' ἧς Ἀνσίμαχος) ἐγκυκλίου, »das Zollamt des gewöhnlichen Zwanzigſten;« ſonderbar wäre ſchon die Parentheſe, noch ſonderbarer, daß in den einzelnen Städten für die Kaufſteuer oder den Zwanzigſten eine eigene τράπεζα beſtanden hätte. Nicht beſſer ſcheint Peyrons Struktur zu ſein: ἐφ' ἧς Ἀνσίμαχος εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, welches heißen ſoll cui mensae praeest Lys. redemtor annuae vigesimae; wenigſtens ὁ ἐπὶ τῆς εἰκοστῆς oder ὁ πρὸς τῇ εἰκοστῇ würde man erwarten. Vielmehr iſt dieſer Genitiv abhängig von τέλος, das ganz am Ende des Regiſters ſteht, »entrichtet hat N. N. des gewöhnlichen Zwanzigſten ..... Steuer,« ſo daß alſo zu dieſem τέλος drey Genitive gehören, einmal welcher Art die Steuer ſey, τέλος εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, ſodann von welchem Gegenſtande τέλος ὠνῆς, τέλος ψιλοτόπου, ὃν ἐωνήσατο..., endlich die Appoſition dieſes Genitives des Gegenſtandes, der in Zahlen ausgedrückte Kaufpreis ταλάντων n. n. τέλος; gerade dieſe Schwerfälligkeit iſt die Würze und der rechte Rhythmus des Kanzleyſtyls. Der Grund nun, warum dieſer Genitiv εἰκοστῆς ἐγκυκλίου ſo weit vorweg genommen iſt, ſcheint leicht zu finden; es müſſen nemlich die allgemeineren Titel vorangeſtellt werden, als die Grundlage für dieſen einzelnen, näher zu ſpecialiſirenden Fall; wieder ein rechtes Zeichen des Kanzleyſtyls, der durch die Behendigkeit der griechiſchen Sprache im Ordnen der einzelnen Satztheile ungemein begünſtigt wird.— Wir können ſomit als die zum Grunde liegende Struktur der Trapezitenregiſter folgendes Schema aufſtellen: „ἔτους N. N. τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν N. N. τράπεζαν, ἐφ' ἧς N. N., εἰκοστῆς (δεκάτης) ἐγκυκλίου κατὰ

διαγραφὴν N. N., ὑφ' ἣν ὑπογράφει N. N. .... N. N. ὁ τοῦ N. N. ... (ὠνῆς) ..... ταλάντων (δραχμῶν) n.n. τέλος δραχμὰς n. n." »Im Jahre .... den ..... hat N. N. entrichtet des gewöhnlichen Zwanzigſten oder Zehnten Steuer von dem Kauf....., von ſo und ſo viel Talent, ſo und ſo viel Drachmen.« Wir haben ὠνῆς eingeklammert, weil es bisweilen ausgelaſſen wird, und dem Sinne nach füglich ausgelaſſen werden kann, indem ſtatt deſſen der Gegenſtand, der gekauft wurde, mit ſeinem Werthe angeführt ſteht. Peyron ſagt, daß auch ὠνῇ gefunden werde, welches grammatiſch wohl zu erklären wäre; jedoch iſt mir noch kein überzeugendes Beiſpiel vorgekommen, vielmehr ein finales ς leicht mit ι zu verwechſeln.

Fernere Beſtimmungen, die ſich in den Trapezitenregiſtern wiederfinden, ſind 1) das Datum; es wird regelmäßig nur angegeben, an welchem Tage, in welchem Jahre des regierenden Königs gezahlt worden ſey, nicht zugleich der Name des regierenden Königs genannt; dieß iſt natürlich, indem jedesmal die vorſtehende συγγραφὴ in aller Ausführlichkeit dieſes Jahr bezeichnet; wir werden daher oft genug uns an den enchoriſchen Text wenden müſſen, um das in der Beyſchrift nicht angegebene ergänzen zu können. Uebrigens zählt die Regierung jedes Königs, wie bekannt, nicht vom Tage ſeiner Thronbeſteigung, ſondern vom letzten Neujahr rückwärts, d. h. dem erſten Thoth vor ſeiner Regierung ab, ſo daß z. E. das ägyptiſche Jahr 567. aer. Nab. vom 8. Oktob. 181. bis 8. Oktob. 180., das erſte des Ptolemäus Philometor iſt, obſchon ſein Vater noch bis zum Frühlinge 180. lebte, ſo daß man möglicher Weiſe noch Dokumente aus den erſten Monaten des Jahres 25. des Ptolemäus Epiphanes Euchariſtos datirt finden könnte. — 2) Das Zollamt mit den Zöllnern, bei welchen die Steuer entrichtet wird: ἐπὶ τὴν ἐν N. N. τράπεζαν, ἐφ' ἧς N. N. Jenes ἐπὶ τὴν τράπεζαν hat Böckh bei Buttmann p. 108. mit Stellen aus Demoſthenes

erläutert. Schon oben iſt geſagt worden, daß für jeden Nomos eine ſolche τράπεζα geweſen zu ſein ſcheint, die nach den Petrettiniſchen Papyren der Zois zu urtheilen auch βασιλικὴ τράπεζα genannt wurde; es wurde nach den überlieferten Beiſpielen in dieſen Zollämtern die Kauf- und Salzſteuer (νιτρική; anders erklärt es Letronne), ingleichem die Erbſchaftsſteuer (ἀπαρχή), das Kaufgeld für confiscirte und vom Staate verſteigerte Güter, wahrſcheinlich auch die οἴνου, τροφῆς τέλη, ſo wie die τετάρτη etc. gezahlt. Wir halten dafür, daß an der Spitze dieſes großen Büreaus, deſſen Geſchäftskreis noch ausgedehnter wurde, ſeitdem Ptolemäus Epiphanes die Prieſter der Verpflichtung gewiſſe Steuern in Perſon zu Alexandria abzuliefern, entband, der bisweilen genannte ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ ſtand, ein wichtiges Amt, das daher ſelbſt einem συγγενὴς καὶ ἐπιστολογράφος übergeben wurde. Unter ſeinem Präſidio arbeiten nun natürlich eine Reihe verſchiedener Commiſſionen (z. E. für die ἔνληψις τῆς νιτρικῆς, für die οἰκονομία τῶν ἀργυρικῶν etc.), eben ſo verſchiedene Arten von Beamten (ſo ὁ οἰκονόμος τοῦ βασιλέως in der Sammlung Passalacqua Nro. 1564., der ἐπιμελητὴς für die ἔνληψις τῆς νιτρικῆς etc.). Beſonders wichtig für die Erklärung unſrer Papyre ſind die τραπεζῖται, die Zöllner, offenbar beauftragt mit der unmittelbaren Einnahme der zahlbaren Steuern; daher müſſen ſie die Regiſter, welche Quittungen über die gezahlten Steuern ſind, mit ihres Namens Unterſchrift atteſtiren; denn man kann annehmen, daß irgend ein Schreiber bei der Zahlung der Steuer die Quittung ſchreibt, der und der habe bei dem und dem Zollamte, bei welchem N. N. Steuereinnehmer oder Zöllner ſey, ſeine Steuer eingezahlt; das zur Beſtätigung unterſchreibt dann der beſagte Zöllner oder Steuereinnehmer eigenhändig, und man erkennt jedesmal ſehr deutlich die verſchiedene Art, wie in den Regiſtern ſelbſt und in der eigenhändigen Unterſchrift des Zöllners ſein Name geſchrieben iſt. Offenbar übrigens iſt die-

ſer Trapezite ein königlicher Beamter; denn nur ſo kann ſeine Unterſchrift die Quittung vor Gericht rechtskräftig erſcheinen laſſen. Dagegen iſt 3) der τελώνης oder Zollpächter eine Privatperſon. Peyron hat dargethan, daß die in den Regiſtern anwendbare Bedeutung von διαγραφή nicht Geldwechſel ꝛc. ſein könne, ſondern allein partitio pecuniae impositae ac persolvendae; wenn er aber fortfährt, »daß dieſe Vertheilung nöthig geweſen ſey, wegen der großen Verparcellirung der Grundſtücke, daß man, um von dieſen kleinen Parcellen noch gehörig die Abgaben einfordern zu können, genaue Kenntniß der Theilung und gerichtliche Vertheilung der Abgaben für die einzelnen Beſitztheile auf die einzelnen Beſitzer habe veranlaſſen müſſen,« ſo überſieht er, was zunächſt ſich aus den Regiſterformeln nur ergiebt; denn es heißt, daß die gewöhnliche Steuer des Zehnten oder Zwanzigſten von dem Kaufpreiſe gezahlt werde κατὰ διαγραφὴν des und des Zollpächters; wonach die διαγραφὴ weiter nichts ſein kann, als die Berechnung der Steuer für den jedesmaligen Kaufpreis nach dem reſpektiven Steuerfuß. Alſo bei dem Zollpächter präſentirt der Käufer zunächſt ſeinen Contrakt, über deſſen Inhalt er ſteuern will, der Zollpächter (τελώνης) macht nun die διαγραφὴ, d. h. er berechnet, daß nach dem geltenden Steuerfuß für ſo und ſo viel Kaufpreis der N. N. ſo und ſoviel zu ſteuern habe. Die Anweiſung für die Zahlung muß aber noch erſt von einem königlichen Beamten, (4) dem ἀντιγραφεὺς oder Controlleur unterſchrieben werden (ὑφ' ἣν διαγραφὴν ὑπογράφει N. N. ὁ ἀντιγραφεὺς) und kommt ſo revidirt an den Trapeziten oder Zöllner, der nun in Folge derſelben die Steuer einnimmt, den Contrakt von ſeinem Schreiber mit dem Regiſter, das als Quittung gilt, verſehen läßt, und endlich ſeinen Namen unterſchreibt. Statt eines τελώνης oder Zollpächters machen auch zwei oder mehre die διαγραφή, je nachdem die Steuer von einem, zweien oder einer ganzen Geſellſchaft (die denn wohl einen Vorſteher

hatte, z. E. den ἐπιμελητὴς bei der ἔνληψις τῆς νιτρικῆς) gepachtet war. — Dieß angegebene Verfahren wird einiger Maaßen wenigſtens durch die Petrettiniſchen Papyre der Zois beſtätigt; dort nemlich iſt 1) eine Quittung über Schuldzahlung wegen Pacht der νιτρική: „πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν Μέμφει βασιλικὴν τράπεζαν an Chäremon, den Stellvertreter des Zöllners Heraklides, nach Maaßgabe der nachſtehenden διαγραφή." Es folgt nun 2) die Zuſchrift des Theodorus an den Zöllner Heraklides: »daß er in Empfang nehmen und aufſchreiben ſolle die und die Summe nach Maaßgabe der nachſtehenden διαγραφή, die der Controlleur Dorion unterſchreibe, daß nichts verg ſſen ſey. Dann wieder folgt 3) eine Eingabe, in welcher die Einzahlung der Schuld von Seiten der ſchuldenden Perſon annoncirt wird, und endlich 4) die διαγραφὴ ſelbſt: nemlich Theodorus, der alſo wohl Zollpächter war, ſchreibt, man ſolle die annoncirte Summe in Empfang nehmen, nachdem der Controlleur Dorion werde unterſchrieben haben, daß nichts vergeſſen ſey; ſodann unterſchreibt Dorion der Controlleur, man könne die Summe in Empfang nehmen ꝛc.; noch folgen zwei andre Unterſchriften, die der Schuldzahlung eigenthümlich zu ſein ſcheinen. Nach dieſer in Folge der Eingabe Nro. 3. concipirten und darauf controllirten διαγραφὴ iſt alſo die Anweiſung, jene Zahlung entgegenzunehmen, in Form einer Zuſchrift Nro. 2. an den Zöllner Heraklides geſchickt, der demnach die Zahlung entgegennimmt, und über ſie quittirt Nro. 1. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Stücke auf dem Papyre erſcheinen, erklärt ſich daraus, daß das Ganze nur als aktenmäßige Abſchrift für die zahlende Perſon, für welche die Quittung natürlich oben an ſteht, verfaßt iſt.—

Nach dieſen Beſtimmungen des Datums, Zollamtes, der ἐγκύκλιος, διαγραφὴ, ὑπογραφὴ folgt in dem gewöhnlichen Formular der trapezitiſchen Regiſter der Name des Käufers, dann die Bezeichnung des Gekauften, bald mehr, bald min-

der genau, ferner der Name des Verkäufers, endlich die Summe des Kaufpreises, so wie der davon entrichteten Steuer. Wir lassen zur Anwendung des Gesagten auf ein schon mit Sicherheit entziffertes Register die Uebersetzung des oben mitgetheilten griechischen Textes von pap. Berol. Nro. 36. folgen:

»Am 9. Choiak des Jahres 36. hat an das zu Großdiospolis befindliche Steueramt, bei welchem Lysimachus Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zwanzigsten nach der Anweisung der Steuerpächter Asklepiades und Zminis, welche der Controlleur Ptolemäus unterschreibt, Horus, des Horus Sohn, der Cholchyte, von dem Kaufe der Collekten, die sie (die Cholchyten) von Wegen der Leichen, die in den ihnen zukommenden, in den Memnonien des zu Perithebas gehörenden Libyens befindlichen Gräbern liegen, für die Amtsverrichtungen, welche sie thun, einsammeln, welche (Collekte) er von Onnophris des Horus Sohn, dem Cholchyten, kaufte, von drei Kupfertalenten neunhundert Drachmen, 900 drch., entrichtet.

Lysimachus, Zöllner.«

Wir sind in dieser Uebersetzung nicht wenig von Buttmann und Böckh abgewichen, worüber wir uns kurz erklären zu müssen glauben. Die Worte *ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν* etc. konnten kaum richtig verstanden werden, so lange nicht das *ἀντίγραφον* des ägyptischen Contraktes, dem diese Quittung beigefügt ist, bekannt war; aus demselben aber ersieht man, daß den Cholchyten für ihre Liturgien oder Amtsverrichtungen in Bezug auf die Leichen gewisser Ortschaften von den Anverwandten der Verstorbenen gewisse Collekten (*λόγεια* s. *λόγια*) einzusammeln zukam. Ein bestimmtes Quantum von Leichen mit den auf sie bezüglichen Liturgien ist unter drei Cholchytenfamilien getheilt; einer dieser Theile kommt zur Hälfte dem Asos, jüngerem Sohne des Horus, die andre Hälfte seinem Vetter Onnophris zu; diese zweite Hälfte nun kauft des Asos älterer Bruder Horus, von

Onnophris εἰς πλήρωσιν τοῦ τρίτου, d. h. um mit ſeinem Bruder Aſos ein volles Drittel jenes Quantums von Todten und der einzufordernden Collekten zu haben. Ueber die Steuer von dieſem Kaufe quittirt nun das vorliegende, trapezitiſche Regiſter, alſo über τέλος ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν. Die Worte τῶν λογευομένων hat Buttmann künſtlich genug erklärt; aber in jedem Regiſter kommt die διαγραφὴ vor, die deshalb nicht mit τὰ λογευόμενα die von ihm vorausgeſetzte Verbindung haben kann. Man erſieht aus dem ἀντίγραφον das Richtige, daß nemlich τὰ λογευόμενα hier daſſelbe ſind, was τὰ λόγια dort, eine Todtencollekte; ſ. Schömann bei Koſegarten Bemerkungen p. 21.; daß jenes Verbum, welches aus gut griechiſcher Zeit nicht bekannt iſt, dieſe Bedeutung haben könne, ſieht man aus edict. Capit. lin. 34., wo es heißt, daß der Strateg der Thebais alle vier Monate die Logiſterien inſpiciren, und an den Eparchen von Aegypten τὰ ἐκ τοῦ λογιστηρίου καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς ſchicken ſolle, ἵν' ἐάν τι παρὰ τὸ δίκαιον λελογευμένον ἢ πεπραγμένον ᾖ, τοῦτο διορθώσωμαι. Nehmen wir dieſe Bedeutung an, ſo iſt auch die Schwierigkeit des χάριν, über welches die früheren Erklärer auf keine Weiſe hinaus konnten, gehoben. Ueber die Verrichtungen bei den Leichen, für welche die Cholchyten ihre Collekte einſammeln, hat Peyron papp. Taurr. I. p. 68. vollkommen aufgeklärt. Einzelne Ungenauigkeiten in den Angaben dieſes Regiſters ſind darauf zu ſchieben, daß es nicht ſowohl auf eine durchaus genaue Bezeichnung des Kaufgegenſtandes, der ſchon in der ägyptiſchen συγγραφὴ genugſam charakteriſirt iſt, als vielmehr darauf ankam, die Steuerzahlung zu beſcheinigen. So geht das δι' αὐτῶν auf nichts in dem Regiſter ſelbſt angegebenes, ſondern auf die im ägyptiſchen Contrakte genannten Cholchyten; eben ſo müßte eine genaue Bezeichnung lauten: ὠνῆς τοῦ ἡμίσους τοῦ τρίτου τῆς λογείας; dafür aber wird allgemeiner geſagt τὰ λογευόμενα. Nach dem Angeführten iſt auch erklärlich, wie in der Pariſer Copie

dieſes Regiſters geſchrieben werden konnte: *ἀνθ' ἧς ποιεῖται λειτουργίας* ſtatt unſeres *ποιοῦνται*.

Wir laſſen nun die fünf Trapezitenregiſter in vollſtändiger Leſung mit Ueberſetzung und Erklärung folgen.

Papyr. Berolin. Nro. 37.

(1) „*Ἔτους νβ' παχὼν ιε' τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, δεκάτης ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Πτολεμαίου τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει* (2) *Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεὺς, Ἔνηρις Ὥρου ψιλοτόπου πήχεις ϡ ἐν Παχέμει, ὃν ἐωνήσατο παρ' Ἀμμωνιέου τοῦ Θότουτος, ταλάντων β' τέλος ασ'.*

Ἀμμώνιος τραπεζίτης."

»Im Jahre 52. den 15. Pachon hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Ammonius Zöllner iſt, die Steuer des gewöhnlichen Zehnten nach der Anweiſung des Steuerpächter Ptolemäus, die der Controlleur Apollonius unterſchreibt, Eneris des Horus Sohn von einer Bauſtelle zu 900 Ellen in Pakemis, die er von Ammonius, Thotus Sohn, kaufte, von zwei Talenten 1200 Drachmen, entrichtet.

Ammonius, Zöllner.«

Das Datum iſt das 52ſte Regierungsjahr des zweiten Euergetes, wie man aus dem Anfange der ägyptiſchen *συγγραφὴ* erſieht, die geſchrieben iſt »im Jahr 52., am 3. Pachon des Königs Ptolemäus Gottes Euergetes, des Ptolemäus Sohn, und der Königin Kleopatra ſeiner Schweſter, und der Königin Kleopatra ſeiner Nichte, der Götter Euergetes.« Es iſt bekannt, daß Euergetes II. nach ſeines Bruders Philometor Tod (nach dem Juni 145.) deſſen Wittwe und Schweſter Kleopatra, und bald hernach deren Tochter, ſeine Nichte Kleopatra heirathete; Letronne meint, daß beider Königinnen Namen erſt nach 132., wo Euergetes auf Anſtiften der Schweſter Kleopatra vertrieben wurde, und ſich wieder mit ihr ausſöhnte, in den Akten gefunden werden könne;

dem aber widerſprechen die enchoriſchen papp. Beroll. Nro. 44. b. vom Jahre 136.: »Ptolemäus Gott Euergetes, Sohn des Ptolemäus und der Kleopatra, der Götter Epiphanes, und die Königin Kleopatra ſeine Schweſter, und die Königin Kleopatra ſeine Nichte,« und Nro. 45., welcher mit denſelben Worten beginnt. Das im Regiſter bezeichnete Datum iſt auf unſern Kalender reducirt (wir folgen den Beſtimmungen Idelers, Chronologie I. p. 124., nicht den Tabellen des Herrn Champollion Figlac,) der 2. Jun. 118., das im Contrakt angegebene der 22. May 118.

Wir haben hinter dem Datum τέταχται nach dem Vorgange des pap. Berol. 36. geſchrieben, indem wir die an dieſer Stelle ſtehende Abbreviatur dafür nehmen zu können glauben; man erkennt in derſelben (ϟ) wohl ohngefähr noch ein τ und ε; es iſt daſſelbe Zeichen an dieſer Stelle in der Nechutesurkunde, ſo wie im Anfang des pap. Taur. X. b. ὁ αὐτὸς τέλος ϟ.

Ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν mit den gewöhnlichen Abkürzungen geſchrieben, über deren Bedeutung man nicht zweifeln kann. Unſre vier erſten Papyre ſind datirt von dieſer ἐν Ἑρμώνθει τραπέζᾳ, obſchon ſie ſich wenigſtens nicht alle auf Grundſtücke im hermonthitiſchen Nomos beziehen können; eben ſo iſt der Nechutescontrakt ſtipulirt vor den Agoranomen des Pathyritiſchen Nomos, geſteuert aber iſt für ihn beim Steueramt zu Hermonthis; eben ſo haben die Cholchyten für das im ſüdweſtlichen Theile Thebens belegene Haus des Hermias die Kaufſteuer zu Hermonthis gezahlt (ſ. die Greyſchen Zollakten); dieſe Cholchyten ſind in den Memnonien anſäßig (τὴν κατοικίαν ἔχοντες ἐν τοῖς Μεμνονείοις pap. Taur. I. p. 1. lin. 24., womit die Pathyritiſchen Memnonien gemeint ſind, wie immer, wenn nicht ein Zuſatz wie τῆς Λιβύης, τῆς Περιθήβας ausdrücklich etwas anderes angiebt); wo Nechutes wohnte, wird zwar nicht geſagt, aber er kauft vor den Pathyritiſchen Agoranomen ſeine Bauſtelle, die gleichfalls

im ſüdlichen Theile der Memnonien liegt; eben ſo finden wir in unſerm pap. Nro. 40. die Angabe, daß das gekaufte Haus, für welches in Hermonthis geſteuert wird, auch im ſüdlichen Theile der Memnonien liege. Nun läßt ſich nachweiſen, daß der Pathyritiſche und Perithebäiſche Nomos verſchieden [2]), daß

2) Peyron, dem es darum zu thun war, der Thebais in der Lagidenzeit nur 10 Nomen zuzugeſtehn, behauptete, daß ſowohl ὁ *Περιθήβας*, als ὁ *Παθυρίτης* den Nomos von Diospolis Magna, der zu beiden Seiten des Nil, unter dem hermonthitiſchen, oder dem koptitiſchen und tentyritiſchen Nomos liege, bezeichne; der Name ὁ *Περιθήβας* ſey von den Griechen gebraucht, weil die alte weitläuftige Diospolis zu ihrer Zeit nur noch *κωμηδὸν* bewohnt geweſen ſey, er bezeichne namentlich den Theil des Nomos auf der rechten Seite des Nil, dagegen ὁ *Παθυρίτης* mehr den Theil auf der linken, beide Namen aber brauche man promiscue für den ganzen Nomos. Wenn nun Jemand ohne vorgefaßte Meinung dieſe zwei Namen für Nomen lieſet, ſo hält er ſie zunächſt für verſchieden, zumal weil kein äußrer oder triftiger Grund für die doppelte Bezeichnung anzugeben wäre; fände er nun bei Ptolemäus, daß Pathyris eine Ortſchaft auf dem linken Nilufer ſey und zum Tentyritiſchen gehöre, ſo könnte ihm das als Beleg gelten, wie ſehr die gegenüberliegenden Ufer getrennt waren, da doch jedenfalls, wenn irgend jemals das linke Ufer mit dem rechten zu einem Nomos gehört hatte, daſſelbe linke Ufer der alten Verbindung hätte zurückgegeben werden müſſen. Dieſe Nomenvereinigung iſt nach Plinius Zeit eingetreten, der den tentyritiſchen und pathyritiſchen noch geſondert aufführt, dagegen den perithebäiſchen, nachläßig wie oft in der ägyptiſchen Geographie, ganz ausläßt; und doch gilt beſonders Plinius Autorität dieſe Identität zu beweiſen; ein wirklicher und überzeugender Beweis würde ſein, wenn aus Dokumenten eine ſichere Verwechslung beider Bezeichnungen könnte nachgewieſen werden, ſo daß alſo bei demſelben Namen in demſelben Papyrus z. E. bald *ἐπιστάτης τοῦ Περιθήβας*, bald *ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου* gefunden würde. Dafür iſt aber durchaus kein Beiſpiel; wohl aber verklagt ein in Diospolis anſäßiger Paraſchiſt (pap. Taur. VIII.) einen andern Paraſchiſten, der in den Memnonien wohnte, bei dem *ἐπιστάτης τοῦ Περιθήβας*, und bekommt ſein Recht vor dem *ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου*, als in welchem Nomos der Angeklagte wohnte; und in dem Contrakt, den dieſer nicht gehalten, hatte jener aus Diospolis die Liturgien in namhaft angeführten Ortſchaften *τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου καὶ Κοπίτου* von dem andern, der andre von ihm die Liturgien in namhaft angeführten Ortſchaften *τοῦ Περιθήβας* eingetauſcht. Daraus ſcheint mir unwiderleglich zu folgen, daß die fraglichen beiden Namen nicht denſelben, ſondern zwei verſchiedene durch den Nil getrennte Nomen bezeichnen. Noch bleibt ein Einwand gegen den letzten Punkt zu berückſichtigen: in dem antigr. Grcy. wird *Θυναβουνοῦν*, wahrſcheinlich eine *κώμη*, bezeichnet *ἐν τῇ Λιβύῃ τοῦ Περιθήβας ἐν τοῖς Μεμνονείοις*, ſo daß alſo Memnonien auf der libyſchen Seite zu dem Perithebäiſchen Nomos gehörten; und doch gehören im

die Beamten des Pathyritiſchen Nomos niedrigeren Ranges waren als dieſelben Beamten z. E. des Perithebäiſchen Nomos. Es ſcheint mir demnach nicht unmöglich, daß für dieſen gewiß unbedeutenderen Pathyritiſchen Nomos kein eigenes Steueramt war, ſondern die in demſelben Anſäßigen um ihre Kaufſteuer zu entrichten, in das Hermonthitiſche Amt gehen mußten, mochte das von ihnen Gekaufte nun im Perithebäiſchen oder Pathyritiſchen oder in welchem Nomos ſonſt liegen. — Die von uns angenommene Schreibung Ἑρμωνθις, die nur Steph. Byz. hat, während die andern Schriftſteller Ἑρμονθις geben, iſt geſichert durch pap. Berol. Nro. 38. und pap. Taur. VIII. l. 43.

Den abbrevirten Namen des Zöllners haben wir Ἀμμώνιος gegeben; denn im Regiſter und Unterſchrift erkennt man deutlich Ἀμμ^{ω}, welches zunächſt auf den gegebenen Namen vermuthen läßt. Koſegarten de prisca etc. p. 57. las Ἀυσίμαχος; „pro nomine Lysimachi fortasse Apollonii vel aliud legendum est;" eben ſo fehlerhaft las er εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεὺς, ganz ſich leiten laſſend durch

pap. Taur. VIII. die Memnonien zum Pathyritiſchen. Dieſer Widerſpruch läßt ſich ſo vielleicht beiſeitigen: es ſind die Memnonien Grabſtätten in bedeutender Ausdehnung längs der libyſchen Bergkette, in deren Nähe Wohnhäuſer, ἐν τοῖς Μεμνονείοις oder περὶ τὰ Μεμνονεῖα (pap. Berol. 40.) genannt, liegen; dieſe Gräber gerade ſcheinen von beſonderer Heiligkeit geweſen zu ſein, aus entfernten Gegenden ſchickt man Leichen hieher zur Beſtattung. Iſt nun erſt in ſpäterer Zeit, als die große Stadt zu beiden Seiten des Stromes anfing zu veröden und ſich in einzelne Flecken aufzulöſen, vielleicht erſt mit den Lagiden die Gegend in die zwei oft genannten Nomen getrennt, ſo mußte man den Einwohnern des Perithebäiſchen Nomos wenigſtens ihre alten heiligen Gräber auf der libyſchen Seite des Fluſſes, wo es gewiß der Religion wegen heilig war begraben zu werden, laſſen, und ſo konnte es geſchehen, daß eine Gegend ἐν τοῖς Μεμνονείοις, die Ortſchaft Θυναβουνοῦν zum jenſeitigen Nomos geſchlagen wurde. — Wir haben im obigen Παθυρίτης geſchrieben, wie es ſich ſtets in den Dokumenten vorfindet; die Form Ταθυρίτης, die Böckh und Buttmann zu leſen glaubten, iſt von Herrn St. Martin im Jour. des Sav. 1824. p. 692. als unrichtig nachgewieſen. Jablonski erklärt das Wort aus dem Koptiſchen als regio meridiei; leichter wäre vielleicht eine Derivation von der Göttin Ἀθὺρ mit dem Artikel.

Buttmanns Leſung des pap. Berol. Nro. 36. Aber es iſt unfehlbar δεκάτης ἐγκυκλίου zu leſen, indem δεκάτης, wie ſtets, ausgedrückt wird durch das Zahlzeichen ι′, über welchem der ſenkrechte Strich den Bruch $\frac{1}{10}$ bezeichnet. Die δεκάτη und εἰκοστὴ iſt nach Böckhs Darſtellung »der ordinäre Zehnte oder Zwanzigſte, alſo eine gewöhnliche, indirekte Steuer, wie in Rom die centesima rerum venalium, im Gegenſatz gegen einen außerordentlichen, beſonders auferlegten Zehnten oder Zwanzigſten, der z. E. eine Vermögensſteuer ſein konnte.« Uebrigens iſt dieß Regiſter das früheſte, auf dem der Zehnte als Kaufſteuer genannt wird; nach dieſem findet er ſich auf den ſpätern Regiſtern pap. Berol. 40. 39. pap. Anastasy., deſſen Regiſter quittirt über 600. Drachmen Zoll von einem Kupfertalent gemünzten Geldes (χαλκοῦ νομίσματος = α; welches Böckh unrichtig für 601 Stück Kupfergeld nahm). In den übrigen Papyren, die freilich alle aus den Zeiten des Epiphanes und Philometor ſind (ſo die Greyſchen Zollakten, papp. Beroll. 38. 36. 41.), wird ſtets der Zwanzigſte als gewöhnliche Kaufſteuer genannt, ſo daß alſo während der Regierung des Euergetes zwiſchen 145. und 119. die Kaufſteuer ſo bedeutend erhöht worden iſt; eine Veränderung, die durch das Bekanntwerden mehrer Papyrus ſich vielleicht auf eine genauere Zeitangabe zurückführen und mit anderweitigen geſchichtlichen Ereigniſſen dieſer Zeit in Zuſammenhang bringen laſſen wird.

Im folgenden treten die gewöhnlichen Abkürzungen für διαγραφὴ, τελώνης, ὑπογραφὴ, ἀντιγραφεὺς ein; der Name des Controlleurs Apollonios iſt zwar vollſtändig aber ziemlich undeutlich geſchrieben; namentlich iſt das α des Anfanges hier wie in ἀντιγραφεὺς das gewöhnliche, etwas verzogene *A* der Papyre, während es im Namen des Ἀμμώνιος ganz die Geſtalt unſeres α hat, zwiſchen welchen beiden Extremen ſich in den Papyren mancherlei Spielarten und Uebergänge finden. Noch undeutlicher iſt der Name des Käufers geſchrieben; ich las Anfangs Εὐκρις und dachte an den Namen Πε-

τευρις bei Young account p. 127.; doch ſchien mir, was ich für ν nahm, leicht ein andrer Buchſtabe, namentlich ν ſein zu können; was ich für κ las, iſt nichts als ein etwas formirter Kler, der ſich eben ſo gut zu einem η qualificirt; wollte man ein ſehr unbedeutendes Pünktchen zwiſchen ν und η berückſichtigen, ſo würde man *Ενοηρις* leſen mit einer ſehr großen Analogie ägyptiſcher Namen, z. E. *Οσοροηρις* etc. Doch iſt mir jenes Pünktchen faſt zu klein, und ich leſe lieber *Ενηρις*, ähnlich dem *Οσορηρις* in pap. Berol. Nro. 59. Koſegarten findet (de prisc. etc. p. 59.) im enchoriſchen Texte unſeres Papyres den Namen des Käufers Osoroes natus Or; jedoch iſt im Regiſter wenigſtens *E..ρις Ωρου* zuverläßig, mag das fehlende *νη* oder *νη* oder *νκ* lauten.

Es folgt hierauf die Bezeichnung des verkauften Grundſtückes: *ψιλοτόπου* ⟃, verſtehe *πήχεις*: *ψιλοτόπου* muß man offenbar die zwar etwas verzogene aber in ihren Elementen doch deutliche Abbreviatur leſen. Böckh hat in der Rechtesurkunde unter dieſer Bezeichnung den Begriff der *γῆ ψιλὴ* im Gegenſatz der *γῆ πεφυτευμένη* zu finden geglaubt; doch ſcheint die Zeit und die Eigenthümlichkeit des ägyptiſchen Landes den attiſchen Begriff der *γῆ ψιλὴ* etwas umgeformt und der *γῆ σιτοφόρος* gegenübergeſtellt zu haben; denn als *γῆ ψιλὴ* findet man faſt jedesmal das Grundſtück bezeichnet, wenn ein Haus oder eine Bauſtelle verkauft wird. Cf. Peyron papp. Taurr. I. p. 113. und was z. E. in dem pap. Taur. I. 5. 9. *πήχεις οἰκοπεδικοὶ* heißt, wird in dem dahin gehörenden reg. Grey. als *ψιλότοπος* bezeichnet. Es iſt wohl ganz paßlich, daß der Hauptunterſchied der ſehr genau benutzten und vermeſſenen Grundſtücke des engen Nilthales ſich darnach machte, ob ſie Fruchtland (*γὴ σιτοφόρος*, *γῆ ἀμπελῖτις*, *παράδεισος* etc.), oder nicht Fruchtland (*ψιλότοπος*) waren, welches dann gewiß nicht Haideland oder dergleichen, ſondern in der Regel wenigſtens Hausſtelle ſein mochte. — Das folgende Zahlzeichen iſt, wie man aus Vergleichung mit dem Schluſſe des pap. Berol. 36. *τέλος*

ἐννακοσίας ⁄ ⁄ sieht, das gewöhnliche Sanpi für 900.; natürlich sind Ellen, πήχεις, zu verstehen, welches Wort hier, wie in dem reg. Grey. 2., ausgelassen ist, in welchem es heißt: ὠνῆς ψιλοῦ τόπου β□ τοῦ ὄντος etc.; der Contrakt über den Kauf von πήχεις οἰκοπεδικοὶ δύο ἥμισυ, zu dem dieß Greysche Register eben gehört, wird in pap. Taur. I. 5. l. 10. citirt, woher man eben die Bedeutung jener Zeichen ersieht. Der Kaufpreis für diese 2½ Elle war 1 Tal. 4000 Drachmen Kupfer, die Steuer nach dem damals geltenden Zwanzigsten 500 Drachmen; und in unserm Papyr, nicht ganz 30 Jahre später, finden wir für 900 Ellen den Kaufpreis nur 2000 Drachmen höher. Offenbar sind also in beiden Registern die Ellen in verschiedener Bedeutung gebraucht; jene 2½ Ellen nemlich bezeichnen die Breite eines 100 Ellen langen Grundstückes; s. Peyron I. p. 135.; oder von einer Arura (10,000 □Ellen), die man in 40 gleiche Streifen getheilt hätte, einen solchen Streifen von 250 □Ellen. In der Nechutesurkunde wird ein ψιλότοπος πήχεις $\overline{\text{εν}}$ περιτονῇ verkauft, d. h. ein Platz von 5050 □Ellen; s. Böckh p. 29.; welches nach der andern Bezeichnung lauten würde πήχεις πεντήκοντα ἥμισυ, 50½ Elle Breite; daß übrigens für diese 50½ Ellen nur 1 Talent gezahlt, für jene 2½ Ellen dagegen 1 Talent 4000 Drachmen, möchte so zu erklären sein, daß jene wirklich nur ψιλότοπος, Baustelle, waren, auf diesen 2½ Ellen dagegen wirklich ein Theil Haus stand, darum sie auch οἰκοπεδικοὶ heißen. — Dieselbe Art von Maaß wie in der Nechutesurkunde scheint in unserm Papyrus angewandt zu sein; denn daß nicht ein Grundstück von 900 Ellen Breite, d. h. eine Fläche von 9 Aruren gemeint sey, ist daraus zu schließen, daß zu Memphis ein Garten von 6½ Arura 10 Tal. 4000 Drachmen galt, wogegen diese 9 Aruren einen fast 8mal niedrigeren Preis gehabt hätten, daß ferner die Baustelle des Nechutes fast 9mal theurer gewesen wäre. Vielmehr sind auch bei uns 900 πήχεις περιτονῇ gemeint, d. h.

von einer Arura ein Streifen 9 Ellen breit. Daß dieſer Streifen dann nur um $\frac{1}{6}$ theurer war, als der dreimal kleinere von $2\frac{1}{2}$ Ellen, alſo dreimal weniger koſtete, mag ſeinen Grund haben in eigenthümlichen Verhältniſſen, unter denen jeder von beiden gekauft wurde, in der Lage der Hausſtelle, in der Baulichkeit des Haustheiles ſelbſt, das auf dieſem Grundſtücke ſtand ꝛc.; denn in jedem Falle möchte ich dieſe 9 Ellen auch für *οἰκοπεδικοὶ* halten, da für die unbebauten $50\frac{1}{2}$ Elle nur 1 Tal. gezahlt wurde, unſre 9 Ellen alſo, wären ſie gleichfalls unbebaut geweſen, kaum hätten 1000 Drachmen gelten können, oder 12mal theurer von Eneris als von Nechutes gekauft worden wäre.

Ἐν Παχέμει bezeichnet offenbar die Gegend, in welcher das Gut lag; wir haben an einem andern Orte vermuthet, es möchte Pakemis eine *κώμη* geweſen, und unter dem in der Aufzählung der Komen des Pathyritiſchen Nomos vorkommenden *καὶ Πα . . . . . καὶ* etc. (pap. Taur. VIII.) verborgen ſein. Denn es ſcheint in den Papyren die Lage der Grundſtücke meiſt nach den Komen bezeichnet zu werden; ſo heißt es *ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει τῶν Μεμνονέων ἐν κώμῃ Καλλιδο* (pap. Taur. X.) und in den Petrettiniſchen Papyren der Zois wird ein Garten in Memphis, die natürlich auch als *κώμη* gilt, bezeichnet *παραδείσου τοῦ ὄντος ἐν Μέμφει*, aber um die Gegend in dieſer großen Stadt näher zu bezeichnen, hinzugefügt *ἐν τόπῳ Ἀσκληπείῳ*; denn die *τόποι* ſind eine Unterabtheilung der *κώμη*, wie ſich ſchon aus dieſer Ordnung der Oreſtiſchen Inſchrift: *οἱ βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμματεῖς* (Classic. Journ. XVIII. p. 366.) und aus ihrer Erwähnung in der *κώμη Βούσιρις* in der inscr. Busirit. ergiebt, wonach des Herrn Letronne Angabe (recherches p. 397.) zu berichtigen.

Das folgende *ὃν ἐωνήσατο* iſt zwar abbrevirt, aber leicht in ſeinen Elementen *εω*$^{\eta}$ und aus dem Zuſammenhange zu erkennen. Der Name des Verkäufers iſt wieder ſehr undeut-

lich geſchrieben; er fängt des vorhergehenden παρ wegen mit einem Vokal, der nur α oder ι ſein kann, an; der Schluß des Namens iſt deutlich νιεου; in der Mitte hat ſich der Schreiber verſchrieben und verbeſſert: ich vermuthe Αμμωνιεου oder Ιμωνιεου, ſage aber nichts über die Formation dieſes Namens. Der folgende Name τοῦ Θουοντος oder τοῦ Θοτουτος; letzteres ſcheint mir beſſer nach der Analogie von Τοτεης (inscr. Basilist. l. 32.), Τοτοης ant. Grey.; auch möchte ich dieſen Namen für einen weiblichen halten der Endung Θοτους, Θοτουτος wegen; cf. Böckh p. 19.

Schließlich kommt die Bezeichnung des Kaufpreiſes und der Steuer in Zeichen ausgedrückt, über deren Sinn nach Buttmanns und Letronne's Unterſuchungen (im Journ. des Savans 1828.) kein Zweifel mehr ſein kann: von 2 Talenten Steuer 1200 Drachmen, alſo die Steuern genau 10 pct. oder δεκάτη von dem Kaufpreiſe. — Durch Peyrons zweites Heft Turiner Papyre bekommt eine aus Polybius bekannte Notiz, daß man in Aegypten eben ſo wohl nach Kupfer- als nach Silbertalenten rechnete, neue Beſtätigung. Man kennt aus Papyren bis jetzt für die Lagidenzeit folgende Geldbezeichnungen: χαλκοῦ τάλαντα antigr. Grey. reg. syngr. Nechus reg., χαλκοτυπώντων (τάλαντα) pap. Taur. IV. 16., χαλκοῦ νομίσματος τάλαντα syngr. Nech. pap. Taur. IV. 25. VIII. 35., χαλκοῦ οὗ ἀλλαγὴ τάλαντα nach Letronne's Leſung mehr mal in den Papyren der Zois, ἱερὰς ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμάς pap. Taur. IV. 26. VIII. 37., ἀργυρίου δραχμάς pap. Taur. XIII. mehrmal. Ob dieſe ſechs verſchiedenen Bezeichnungen eben ſo viel verſchiedene Münzſorten bezeichnen, oder nicht, muß für jetzt unentſchieden bleiben; gewiß aber erkennt man den Unterſchied von Kupfergeld und Silbergeld, und zwar wird in beiden nach Talenten, das Talent je zu 6000 Drachmen gerechnet. Wo die ἱεραὶ ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμαὶ genannt werden, ſind ſie nach der ausdrücklichen Angabe in den angeführten Stellen als Straf-

geld an den König zu zahlen; in Privatgeſchäften ſo wie bei der Zahlung der Kaufſteuer wird nach Kupfergeld gerechnet, in den Papyren der Zois iſt auch das Pachtgeld für die ἔνληψις τῆς νιτρικῆς, ſo wie das Kaufgeld für einen vom Staate verlicitirten Garten in Kupfertalenten zahlbar. Der Werth der einen und andern Talente ergiebt das Verhältniß des Silbers zum Kupfer in dieſer Zeit, welches Peyron ungefähr auf 30 : 1 beſtimmt, ſo daß alſo ein Kupfertalent = 200 Silberdrachmen geweſen wäre. Ich kann nicht umhin anzumerken, daß im Jahre 44 des zweiten Euergetes (126. a. Ch.) für einen nicht gehaltenen Contrakt an den beeinträchtigten Contrahenten 20 Kupfertalente (nach dem angegebenen Verhältniſſe 30 : 1 = 4000 Silberdrachmen), an den König als Strafgeld 400 heilige Silberdrachmen, alſo genau eine δεκάτη von dem ἐπίτιμον (pap. Taur. IV.); in einem andern Contrakte vom Jahre 51 (120. a. Ch.) 30 Talente Kupfergeld = 6000 Silberdrachmen an den beeinträchtigten Contrahenten, und an den König 300 heilige Silberdrachmen, alſo genau eine εἰκοστὴ gezahlt werden ſollten; und die δεκάτη und εἰκοστὴ waren zugleich die gewöhnlichen Procente, die von dem Werthe der Gegenſtände, über welche man contrahirte, als Steuer in das Amt gezahlt wurden. Ich kann dieß Ergebniß nicht für ſo zufällig halten, daß ich nicht eine große Beſtätigung des von Peyron aufgeſtellten Verhältniſſes darin finden ſollte. — Aber welchen Werth hatte das ägyptiſche Silbertalent im Verhältniß zu andern Talenten? Es wird geſagt: 1500 attiſche Drachmen ſeien einem ägyptiſchen Talente gleich (alſo das Verhältniß $\frac{1}{4}$; Pollux IX. 86.); ferner 1 Ptolemäiſche Mine ſey gleich $\frac{1}{5}$ äginetiſcher Mine, darnach wäre das Alexandriniſche Talent = $\frac{1}{3}$ attiſchem (Böckh Staatshaushalt I. 20.); [nach andern iſt das Euböiſche Talent = 7000 alexandriniſchen Drachmen, das Euböiſche Talent verhält ſich zum attiſchen wie 75:73, das attiſche Talent wäre alſo = 6813 $\frac{1}{3}$ alexandriniſchen Drachmen. Welche von

dieſen drei Beſtimmungen, die wir als die am meiſten von einander abweichenden hier aufnehmen, die richtige ſey, iſt durchaus unzuverläßig zu entſcheiden; die Entſcheidung, die ich ſelbſt verſuchen werde, iſt durchaus prekär und von hypothetiſchem Gewicht. Nemlich zu Athen wurde zu Lyſias Zeit ein Plethron Acker bei einem Hauſe mit 90 Drachmen attiſch bezahlt (Böckh Staatshaushalt I. 68., der den gewöhnlichen Werth eines Plethrons zu 50 Drachmen tarirt), in Memphis ein Garten von $6\frac{1}{2}$ Arura, ohngefähr $= 14\frac{1}{2}$ Plethron, mit 64,000 Drachmen Kupfer $= 2133\frac{1}{3}$ ägypt. Silberdrachmen; nach dem attiſchen Preiſe, für 1 Plethron 90 Drachmen, wären ohngefähr 1305 Drachmen attiſch gezahlt worden; in Aegypten koſtete alſo ein Plethron Garten etwa 147 — 150 ägyptiſche Silberdrachmen. Nechutes kaufte einen ψιλότοπον von $\frac{1}{2}$ Arura, etwa alſo $1\frac{7}{12}$ Plethron, für 1 Talent Kupfer $=$ 200 ägypt. Silberdrachmen: hier koſtete alſo das Plethron ψιλότοπος $126\frac{1}{3}$ ägypt. Silberdrachmen. Wir finden ſo folgende Verhältniſſe: der Preis eines Plethron in Attika zu 50 Drch. genommen ſind dieſelben Verhältniſſe in ägyptiſchem Gelde $\frac{3}{5}$ für 1 Plethron Garten und $\frac{1}{2}\frac{8}{5}$ für 1 Plethron ψιλότοπος; doch ſcheint mir Böckhs Schätzung eines Plethron in Attika zu 50 Drachmen zu niedrig, und ich nehme die andre zu 90 Drachmen attiſch; ſo daß das Durchſchnittsverhältniß der Preiſe eines Plethron in Attika und eines Plethron in Aegypten (einmal 150, das andremal 125 Silberdrachmen, Durchſchnitt 136) ſein würde 90 : 136. Haben nun in dubio gleich große Grundſtücke in Attika und Aegypten gleich gegolten, ſo ergiebt ſich als ohngefähres Verhältniß des attiſchen und ägyptiſchen Silbertalentes $\frac{90}{136} = \frac{45}{68} = \frac{3780}{5712}$. Nun ergeben die oben angeführten Notizen über den Werth des ägyptiſchen Talentes im Vergleich mit dem attiſchen folgende Verhältniſſe: $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{6}{7} = \frac{1902, 1428, 4896}{5712}$, unter welchen das letzte $\frac{4896}{5712}$ dem oben gefundenen Verhältniſſe von $\frac{3780}{5712}$ in ſoweit am nächſten zu kommen ſcheint, daß wir die ſtattfindende

Differenz auf Veränderung des Werthes, ungenaue Rechnung, mangelhafte Voraussetzungen ꝛc. schieben können. Hiernach glauben wir denn annehmen zu dürfen, daß das attische Talent = 6813⅓ ägyptischen Silberdrachmen sey, das ägyptische Silbertalent um ein Geringes kleiner als das attische, nemlich = 1210 Thalern, die ägyptische Mine = 20½ rth., die ägypt. Silberdrachme = 6 sgr. 1⅘ Pfennig; das Kupfertalent = 200 S. Drachmen = 41 Thalern, die Kupfermine = 20½ sgr., die Kupferdrachme = 2½ Pfennig. — Sehen wir nach dieser Berechnung einige Notizen des ägyptischen Alterthums an: Ptolemäus V. übersandte den Rhodiern nach jenem verwüstenden Erdbeben 300 Talente Silber = 363,000 rth. und 1000 Tal. Kupfer = 41,000 rth., im Ganzen 404,000 rth., eine königliche Unterstützung. Die Einkünfte des Lagidenreiches betrugen unter Ptolemäus II.: 14,800 Tal. (Silber) = 17,908,000 rth., unter Ptolemäus Auletes 12,500 Talente = 15,125,000 rth. Der Schatz des Philadelphus betrug nach Appians urkundlichem Bericht 740,000 Talente, gewiß nicht Kupfer (= 30,340,000 rth.), sondern Silber = 895,400,000; denn nur so konnte allein sein Service, welches er bei dem unsäglich pomphaften Feste des Regierungsantrittes ausstellte, einen Werth von 10,000 Talenten Silber = 12,100,000 rth. haben. Athen. V. 203. b. (Für die ängstliche Sparsamkeit seines Vaters giebt es manche lustige Anekdote.) Syriens Tribut trug 8,000, zu Zeiten 10,000 Kupfertalente Pacht = 328,000 und 656,000 rth. — Ein Garten zu Memphis von 6½ Arura kostete in öffentlicher Versteigerung 64,000 Kupferdrachmen = 437 rth.; ½ Arura ψιλότοπος 41 rth., 9 Ellen ψιλότοπος in unserm Papyrus 82 rth., so theuer wegen des Stückes Haus auf demselben; in pap. 39. wird für den sechsten Theil eines Hauses von 5000 □ Ellen Areal oder 50 Ellen Breite, also für 8⅓ Ellen Haus 82 rth. gezahlt. — In pap. Taur. VIII. wird eine Artabe Gerste (fast genau ein Berliner Scheffel) taxirt auf 2 Silberdrachmen = 12 sgr. 4 Pfennig; in Athen

aber kosteten zu Sokrates Zeit Gerstengraupen 13 sgr.; s. Böckh Staatsh. I. p. 101. —

Papyr. Berol. Nro. 38.

(1) „*Ἔτους λα' Φαμενὼθ κα' τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀπολλώνιος, εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ τὴν παρὰ Ζμινὸς καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ διαγραφήν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγραφεύς,* (2) *ὠνῆς Ὧρος Ὥρου ψιλοτόπου πήχεις β' καὶ τῶν ἀνωκίου τῶν ὄντων ἀπὸ νότου καὶ λιβός . . . τῶν μεγάλων ἐν Πτούτει . . . . ἧς αἱ γειτνίαι προκεῖνται διὰ τῆς συγγραφῆς, ὃν ἠγόρασεν παρὰ Τεννήσιος τῆς Ἰμωνθὼ καὶ* (3) *Σεμμίνιος τῆς Πετεχῶντος, χαλκοῦ ταλάντων β' τέλος ἑξακοσίας ⸗χ*

Ἀπολλώνιος τραπεζίτης."

»Im Jahre 31 den 21. Phamenoth hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Apollonios Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zwanzigsten nach Anweisung des Zminis und seiner Genossen, der Kaufsteuerpächter, welche der Controlleur Ammonios unterschreibt, vom Kaufe Horus des Horus Sohn für eine Hausstelle von 2 Ellen und demjenigen, was oder dem Hause ist, so im Südwesten der großen . . . . in Ptoutis liegen, deren Nachbarschaften durch den Contrakt vorliegen, welche er von Tenneſis der Tochter des (oder der) Imontho und Semminis der Tochter des (oder der) Petechont kaufte, von zwei Talenten Kupfer sechshundert Drachmen entrichtet. Schreibe 600. Apollonios Zöllner.«

Da in der Regierung mehrer Lagiden ein 31tes Jahr gezählt wird, so müssen wir uns aus dem Anfange des enchorischen Contraktes Rath hohlen; er beginnt also: »Im Jahre 31 den 4. Tybi der Könige Ptolemäus und Kleopatra seiner Schwester, der Kinder des Ptolemäus und der Kleopatra, Götter Epiphanes, unter den Priestern ꝛc.« Mit Ausschluß

von Jahr und Tag genau derſelbe Anfang vom enchoriſchen Contrakt pap. Berol. Nro. 36., den Buttmann nach Spohns Leſung in das 36te Jahr des zweiten Euergetes ſetzen will; ferner beginnt pap. Berol. Nro. 47. ſeine enchoriſche Contraktformel eben ſo: »im Jahre 6 den 20. Tybi des Ptolemäus, Sohnes des Ptolemäus und der Kleopatra, Götter Epiphanes ꝛc.«, und in der Ueberſchrift dieſes Contraktes lieſet Koſegarten de prisca etc. tab. 13.: „anno VI. Tybi XX. regis Ptolemaei .... mater vidua (?).“ So viel iſt klar, daß in dieſem letzten Contrakt nur Philometor gemeint ſein kann, nicht ſein jüngerer Bruder Euergetes II., deſſen 6tes Jahr zugleich Philometors 17tes geweſen wäre; ferner haben alle Contrakte, die ſicher aus Euergetes II. Zeit ſind (was man beſonders an der Erwähnung der Kleopatra Schweſter und Kleopatra Nichte erſieht) jedesmal die Bezeichnung »im Jahr .... des König Ptolemäus Euergetes.« Weil dieſer Beiname bei uns fehlt, ſo glaube ich dieſen wie den Papyrus Nro. 36. in die Regierung des Philometor ſetzen zu müſſen, ſo daß letzterer alſo im Januar 145, unſer Contrakt Nro. 38. am 31. Januar 150 ſtipulirt und am 18. April einregiſtrirt iſt. Für den pap. Berol. Nro. 36. finde ich die Annahme, daß Philometors Regierung gemeint ſey, in der Angabe der Könige, nach deren Prieſtern datirt wird, beſtätigt; Koſegarten lieſet nemlich: »Prieſter des Alexander, der Götter Soteren, der »Götter Philadelphen, der Götter Euergeten, der Götter Philopatoren, der Götter Epiphanes, des Gottes Eupator, der »Götter Philometoren, (in Ptolemais der und der) Prieſter »des Ptol. Soter, Prieſter des Ptol. Philometor, Prieſter »des Ptol. Philadelphus, Prieſter des Ptol. Euergetes, Prieſter des Ptol. Philopator, Prieſter des Ptol. Eupator, »Prieſter des Ptol. Epiphanes Euchariſtos, Prieſterin ꝛc.« Bezöge ſich der Papyrus auf die Zeit des zweiten Euergetes, ſo dürfte deſſen Prieſter beide Male nicht ausgelaſſen ſein, wie denn auch in der Roſettiſchen Inſchrift die Prieſter

des regierenden Königs mit genannt werden; daß aber die Prieſter des Gottes Eupator (der kein andrer iſt als Philometors Sohn, den ſpäter ſein Oheim Euergetes II. ermordete) ſchon während Philometors ſeines Vaters Lebzeiten genannt werden, möchte ich alſo erklären, daß Philometor, der ſeines Bruders Euergetes Geſinnung in vielfachen Unruhen ſattſam erkannt hatte, noch bei ſeinen Lebzeiten ſeinen kleinen Sohn zum König und Mitregenten ernannte, wie denn auch Ptolemäus Philadelphus noch während ſein Vater lebte, König war. So konnte es denn geſchehen, daß Eupator auch ſchon 5 Jahre früher in unſerm pap. Nro. 38. genannt wird; denn ich leſe folgende Königsnamen in dem enchoriſchen Texte: »Prieſter des Ptolemäus Soter, Ptolemäus Philometor, Ptol. »Philadelphus, Ptol. Euergetes, Ptol. Philopator, Ptol. Eu»pator, Ptol. Epiphanes Euchariſtos, und die Prieſterinnen ꝛc.« Hier wie im Contrakt Nro. 36. wird Philometor gleich hinter Soter genannt, offenbar als der regierende König; warum aber Eupator in beiden ſeine Stelle vor Epiphanes und in der Rechtesurkunde doch richtig ſeine Stelle nach Philometor hat, werde ich demnächſt in einer Abhandlung, die die ſehr verwickelte Frage über Ptolemäus Eupator zum Gegenſtande hat, zu erklären verſuchen.

Auffallend iſt die Schreibung *Φαμενόϑ*, da ſonſt in alten Denkmalen *Φαμενὼϑ* geſchrieben wird, z. E. pap. Taur. I. p. 2. lin. 32., in der Grabſchrift bei Letronne sur l'objet des repr. zod. p. 4. etc. Es muß dieſer Fehler auf die Unwiſſenheit oder Flüchtigkeit des Schreibers geſchoben werden; auch im folgenden würde man *Ερμωνοει* leſen, ſo unbedeutend klein iſt das *ϑ* gerathen, wäre die richtige Form *ἐν Ἑρμώνθει* nicht zu geläufig.

Κατὰ τὴν παρὰ Ζμινὸς καὶ τῶν .... τῶν π'ρὸς τῇ ὠνῇ διαγραφήν. In dieſem iſt die Form *Ζμινὸς*, die ganz deutlich zu leſen iſt, gleichfalls nur der Flüchtigkeit des Schreibers zu verdanken, es müßte heißen *Ζμίνιος*, wie

dieſer Genitiv in den Greyſchen Regiſtern lautet und lauten muß, wenn man den Nominativ *Ζμῆνις* in dem antig. Grey. und das Kompoſitum *Ζμενίχνουβις* in der Baſiliſtenin-ſchrift l. 29. vergleicht. Die Formel *ἡ παρά τινος διαγραφὴ* findet ſich in den drei Greyſchen Regiſtern wieder. Was aber bedeutet die Abbreviatur nach *καὶ τῶν*? Es kann nur eine Bezeichnung der anderen, der Theilnehmer *τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ* ſein, es kann nichts andres hier erwartet werden, als was das reg. Grey. 3. vollſtändig ſo ſchreibt: *κατὰ τὴν παρὰ Σαραπιῶνος καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ διαγραφήν*; ob nun unſre Abbreviatur als *μετόχων* ſelbſt zu leſen ſey, laſſe ich dahin geſtellt ſein; faſt jedes andre Wort kann unter dieſen ganz charakterloſen Zügen verſteckt ſein; wenn es *μετόχων* ſein ſoll, ſo kann man den obern Theil der geſchweiften Linie für ein verkümmertes *μ*, den untern Theil mit dem unteren horizontalen Strich für *ε* anſehen. Koſegarten hat vermuthet, daß »ſtatt des in Berlin zur Welt gekommenen und geviertheilten *Χωτλευφης*« der Nechutesurkunde, an deſſen Stelle von Böckh und Buttmann ſpäterhin *κατὰ διαγραφὴν χω τελ. ὑφ' ἣν* aufgefunden iſt, beſſer *κατὰ διαγραφὴν μετόχων τελωνῶν* könnte geleſen werden; eine Ausdrucksweiſe, die weder im Griechiſchen noch im Deutſchen noch ſonſt wo Sinn hätte; aber auch das von Böckh und Buttmann in zweiter Inſtanz gefällte Urtheil der Viertheilung hilft dieſem Zollpächter nicht zu ſeinem Recht: in dem Facſimile nemlich von Anaſtaſy ſteht über *κατὰ διαγρ̄* das gewöhnliche Zeichen der Abbreviatur (⌐), ſo daß man ſieht es fange gleich nach dem *ρ* ein neues Wort an, nemlich der Name des Zollpächters; deſſen Anfang iſt deutlich genug *Ψενχ^{ω}*; aus dem überſchriebenen *ω* wieder ſieht man, daß das Wort nicht zu Ende (wie oben *Αμμ^{ω}*) ſondern eine Endung zu ergänzen ſey, nemlich *Ψενχώνσιος*, wie z. E. einer der Cholchytenbrüder im Hermiasproceß, ein Zeuge im antig. Grey. etc. heißt. Derſelbe *Ψενχωνσις* iſt in unſerm pap. Nro. 39, 40. genannt.

Zminis und ſeine Genoſſen heißen οἱ πρὸς τῇ ὠνῇ, ein Ausdruck, der in den 3 Greyſchen Zollakten wiederkehrt und Erklärung fordert. Ὠνὴ nemlich iſt entweder Kauf und Kaufpreis einer Sache, und ſo kommt es beſonders in dem ὠνῆς τέλος der Regiſter vor, oder es iſt ein gepachtetes Gefälle, wie es unläugbar hervorgeht aus Andocides de mysteriis p. 45.: *Κηφίσιος μὲν οὑτοσὶ πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου* — und nachher wird ein auf ſeinen Fall anzuwendendes Geſetz citirt: — *ὃς ἂν πριάμενος τέλος μὴ καταβαίνῃ* etc.; letztere Bedeutung des ὠνὴ hat Peyron vornehmlich aufgenommen. Aber keine von beiden Bedeutungen ſcheint recht zu paſſen zu zwei Verbindungen, in denen das Wort in den Papyren vorkommt, nemlich einmal unſer οἱ πρὸς τῇ ὠνῇ, ſodann wenn es in den Hermiasakten mehrmal heißt, daß von dem und dem Gekauften *καὶ τὰ καθήκοντα τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν.* In dieſer letzteren Formel iſt der Sinn des *τετάχθαι*, wie oben bereits erwieſen iſt, nicht »einſchreiben,« wie Peyron meint, ſondern »entrichten.« Nun aber ſcheinen beide Bedeutungen von ὠνὴ »von dem Gekauften ſey die gehörige Steuer entrichtet an die Steuerverpachtung des Zwanzigſten« oder »an den Kaufpreis des Zwanzigſten« gar nicht zu paſſen; denn was geht die Verpachtung des Gefälles die Bezahlenden an? Auch wüßten wir keinen Ausweg, wenn wir nicht in den Petrettiniſchen Papyren der Zois Nro. 2. läſen: *καταχώρισον εἰς τὴν ἔνληψιν τῆς νιτρικῆς*, d. h. ſchreib ein in die Einſammlung der Nitrike; es iſt hiermit, ſo zu ſagen, ein Contobuch, in welches eingeſchrieben werden ſoll, bezeichnet, gleich als ob es unter der Reihe andrer Bücher im Zollamt auf dem Titel geſchrieben trüge *Ἔνληψις τῆς νιτρικῆς*; in derſelben Art, meinen wir, iſt nun das *τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνὴν* als Titel zu verſtehen: die Steuer iſt eingezahlt bei der Sektion des Steueramtes, welche den Titel führt: *τοῦ ἐγκυκλίου ὠνή*. Iſt dieſer Titel nun zu überſetzen: »Steuerverpachtung des Zwanzigſten« oder

»Kaufpreis des Zwanzigsten?« Das erste gefällt nicht; denn wer würde eine Sektion im Steueramte darnach bezeichnen, ob sie verpachtet sey oder nicht, wo es bloß darauf ankommt zu sagen, welches Gegenstandes Steuer gemeint sey. Und wieder das zweite scheint gar noch verkehrter zu sein, indem man etwa erwarten würde τὸ ἐγκύκλιον τῆς ὠνῆς oder τὸ ἐγκύκλιον τέλος τῆς ὠνῆς oder am liebsten einen Ausdruck wie: »gewöhnlicher Zwanzigster vom Kauf;« und doch ist dasselbe zweite nur das richtige, nemlich: entrichtet ist die Steuer an die Sektion ὠνή, so daß wir also im Steueramte diese Sektion »Kauf« finden, wie anderswo die Sektionen τροφή, οἶνος, δραχμή, τετάρτη angedeutet werden (Journal des Savans 1828. p. 484.). Steht nun auch ὠνὴ fast für τέλος ὠνῆς, so konnte doch nicht füglich gesagt werden ἡ ἐγκύκλιος ὠνή, und doch war die Bezeichnung ἐγκύκλιος nothwendig, um diese von andern Sektionen zu unterscheiden; man setzte sie also in den Genitiv, der freilich dem deutschen Ohre fremder klingt als dem griechischen; wir würden übersetzen: die Steuer sey entrichtet an die Sektion »Kauf, geltender Taxe«, oder besser »Kauf, currenten Steuerfußes.« — Was wir in dieser freilich nicht sehr einfachen Erklärung gewinnen, ist besonders, daß ὠνὴ in denselben Kreisen der officiellen Sprache, wie man es erwarten muß, dieselbe Bedeutung hat, eine Bedeutung, die so durchgreifend ist, daß selbst die enchorisch geschriebenen Kaufcontrakte ἐγχωρία ὠνὴ genannt werden. Natürlich hat unser οἱ πρὸς τῇ ὠνῇ denselben Sinn: die, welche thätig sind bei der Sektion ὠνὴ und ihr vorstehen; was sollte es auch heißen »die, welche der verpachteten Steuer vorstehen,« da offenbar die verschiedenartigsten Steuern verpachtet wurden, hier aber gerade zu bezeichnen war, daß die Genannten eben der in diesem bestimmten Falle zu zahlenden Steuer, ὠνή, vorstanden, und dadurch die Competenz zur διαγραφὴ hatten.

Im Anfang der zweiten Zeile lesen wir ωνης ωρος

ωρου, obschon die Worte so in einander geschrieben sind: ωνηςωρ ο σωρου, und überdieß die Endung ου unzuverläßig ist, so daß man einen Strich in derselben, der zu viel ist (statt) auf die flüchtige Schreiberei, die in der ganzen Urkunde herrscht, schieben muß. — Nach einigen Zügen, die sich sogleich als ψιλοτοπου verrathen, folgt eine Abbreviatur, die zuverläßig eine Maaßbestimmung enthält, indem hinter ihr das Zahlzeichen β folgt. Natürlich denkt man zunächst an πήχεις und ἀροῦραι, den beiden in Aegypten vorherrschenden Flächenmaaßen; in der Abbreviatur ist der schräge Strich, der einen geschweiften durchschneidet, hinreichende Andeutung eines χ; was vorhergeht, ordnet sich leicht zu πηχ; der geschweifte Strich selbst ist die Abkürzung für εις. So erkennen wir hier einen ψιλότοπος von 2 Ellen Breite.

Die folgenden Worte haben überaus große Schwierigkeit. Ich las zuerst των ανω κιο d. h. κιονων, und nahm dieß Wort für στηλῶν, wie es wohl vorkommt; doch war nicht zu begreifen was das eigentlich bezeichnen sollte: zudem steht hinter dem ανω deutlich ein ι, so daß ich, wenn ich mich nicht selbst täuschen wollte, lesen mußte των ανωικιο. Ich suchte lange umsonst nach Erklärung und fand endlich nichts besseres, als anzunehmen, daß der Schreiber schrieb, wie er sprach: wenn er nun ανῳκιου sprach, wie man sonst ἐγῷμαι, ἐγῷδα und andres hat, so konnte diese Synekphonesis nicht leichter sein als ἀνῳκίου, ἄνω οἰκίου, der Genitiv abhängig von τὰ ἄνω, nicht »oberes Stockwerk des Hauses,« sondern »was oberhalb des Hauses liegt.« Man müßte sich also einen Streifen nicht beackertes Land denken, welches an die Bergkette hinauf lag, und worauf ein Theil eines Hauses stand; mit beiden, Haustheil und Streifen Land, wird dasjenige verkauft, welches noch höher hinauf als das Haus, etwa schon in die Berge hinein, lag; was das gewesen sey, ob ein Grab in den Felsen oder was sonst, weiß ich nicht, wird aber zuverläßig in dem enchorischen Contrakt näher angegeben sein.

Noch schwieriger ist mir das folgende τῶν ὄντων . . . . . καὶ . . . . . τῶν μεγ. Es muß hier die topographische Bestimmung folgen, wo das verkaufte Grundstück mit Zubehör liege; man erwartet also Weltgegend und Ortschaft bezeichnet zu finden. In den ersten Zügen nach τῶν ὄντων erkennen wir ziemlich deutlich απο νο, d. i. ἀπὸ νότου, häufig in dieser Art abgekürzt; da eben so deutlich das folgende καὶ dasteht, so muß dahinter der sehr flache, nach unten offne Winkel mit dem fast senkrechten Strich darin eine zweite Weltgegend bezeichnen, es ist λι, d. h. λιβός, wie ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς auch in pap. Taur. I. p. 1. lin. 27. zusammensteht. Die Zeichen zwischen diesen Worten und των μεγ sind, was sie auch bezeichnen mögen, eine durchaus verkümmerte Abbreviatur, die man wegen μεγ gern für Διοσπόλεως lesen würde, wenn των nicht so unbescheiden deutlich geschrieben wäre, daß man auch nicht einen Augenblick daran zweifeln darf; Ἶσις ἡ μεγάλη, die Young in ähnlichen, dunkeln Stellen zu Hülfe gerufen hat, ἡ μεγίστη θεὰ Ἥρα, deren ποταμὸν im Südwesten von Theben der erste Turiner Papyrus nennt, können mir nicht aus dieser Noth helfen; und die Züge vor των für λα zu lesen, also Λατων (πόλεως) μεγαλης, durfte mir nur für einen Augenblick meine Rathlosigkeit eingeben. Ich überlasse einem glücklicheren Auge die Enträthselung.

Sodann folgt die Bezeichnung ἐν Πτούτει. Schon oben ist der Eintheilung Aegyptens in νομοί, κῶμαι und τόποι erwähnt worden; auf eine zweite Eintheilung führt Strabos Angabe: »die meisten Nomen seien wieder getheilt in Toparchien, und diese wieder in andre Theile, die kleinsten Theile aber seien die Aruren.« Hätte er die politische Eintheilung Aegyptens im Sinne gehabt, so hätte er weder von einigen Nomen sagen können, was offenbar von allen gelten mußte, noch das Mittelglied der κῶμαι übergehen können; auch scheint es unmöglich, daß die τόποι für die Landesverwaltung noch mehre Unterabtheilungen hätten enthalten kön-

nen. Wir glauben uns berechtigt, neben der politiſchen Eintheilung des Landes (für die Verwaltung) eine agrariſche anzunehmen, und auf dieſe die Worte des Geographen zu beziehen. Sie brauchte nicht auf alle Nomen angewendet zu ſein, z. E. nicht auf den von Heroonpolis oder Arſinoe am Meerbuſen, in welchem wohl mehr Handel als Ackerbau war, ſie konnte bei den Toparchien, der Eintheilung des Nomos in Güter oder Feldmarken beginnen, konnte ſodann in verſchiedener Weiſe getheilt ſein bis endlich zu den kleinſten Theilen, den Aruren oder Morgen Landes. Von dieſen agrariſchen Topoi glauben wir einige Spuren zu finden: ſo die τόποι Πνεφερῶ und die τόποι καὶ οἰκία Ἐριέως pap. Taur. X.; auch die ψιλοὶ τόποι, die häufig vorkommen, gehören hieher; in antig. Grey. iſt Erwähnung des τόπου Ἀσιῆτος καλουμένου Φρεκαγής, welches Young ſehr unpaſſend überſetzt a place on the Asiatic side, called Phrecages; wir verſtehen es von einem Gute des Aſies, welches Phrekages genannt wird, und halten dieß Phrekages für einen agrariſchen τόπος. Eben ſo unſere Ptoutis, in welcher das verkaufte Grundſtück liegt; denn, wie im folgenden geſagt, die Nachbarn von Πτοῦτις ſind im enchoriſchen Contrakte angegeben, und das würde wohl nur auf einen agrariſchen τόπος, auf ein Gut oder Vorwerk, deſſen Beſitz unter Privatleute vertheilt wäre, nicht auf einen τόπος oder gar eine κώμη der allgemeinen politiſchen Landestheilung paſſend zurückgeführt. Sollte man dieſe Vermuthung als unnützes, kleinliches Suchen nach Neuem ſchelten wollen, ſo darf man nicht vergeſſen, daß es beſſer iſt, bei dieſen aus der Mitte eines verſchollenen Lebens geretteten Denkmälern auf jede leiſeſte Andeutung zu horchen ſelbſt mit der Gefahr irre geleitet zu werden, als eine geringe Spur für unbedeutend, einen kleinſten Schritt für zu wenig fördernd und unerſprießlich zu halten. —

Wieder folgen einige unverſtändliche Zeichen, die man unbefangen für Πορς leſen muß; das unbehülflichſte Auskunfts-

mittel wäre, dieſe Züge mit dem vorigen ἐν πτουτει πορς zuſammen zu leſen; aber nicht minder der ganz unägyptiſche Klang des Namens, als der nach der Dativendung — ει eintretende bedeutende Zwiſchenraum fordert Trennung. Voll Vorurtheil, wie ich gegen die Sorgſamkeit und die Kenntniſſe unſeres Schreibers bin, glaube ich πρὸς leſen zu dürfen, dem ſich dann die lesbaren und verſtändlichen folgenden Worte anſchließen: πρὸς ἧς αἱ γειτνίαι προκεῖνται διὰ τῆς συγγραφῆς. In andern Regiſtern findet man die Formel: ἧς αἱ γειτνίαι δεδήλωνται διὰ τῆς προκειμένης συγγραφῆς; ich glaube, was wir leſen, iſt wieder eine ungeſchickte und logiſch faſt abſurde Verkürzung der gebräuchlichen Formel; es mag beſagter Schreiber, der uns durch mehr als eine Nachläßigkeit ſeine Schreiberei zu leſen erſchwert hat, ein ägyptiſcher Ignorant geweſen ſein, der freilich ſich nicht träumen laſſen konnte, wozu ſeine ungeſchickte Hand berufen ſey.

Οὗ ἠγόρασεν iſt mit der gewöhnlichen, leicht verſtändlichen Abkürzung geſchrieben. Schwerer wieder iſt es, die einzelnen Namen mit Sicherheit zu entziffern. Ich ſehe zuerſt παρ ατεννησιος, welches ich für παρὰ Τεννήσιος halte, ein Name, in welchem der weibliche Artikel und die in Eigennamen häufige Endung — ησις ſtatt — ισις zu erkennen iſt (ſo Πεταιόησις inscr. Basilist. l. 24., Πέτησις ibid. l. 28., Πετέησις inscr. ap. Letronne recherches p. 426., Πέτισις Arrian. III. 5. 3., Μαησις, Αρσιησις antigr. Grey.). Die ſicherſte Beſtätigung, daß Τέννησις, nicht Ἀτέννησις der Name ſey, giebt uns pap. Taur. XI.: Θεννήσιος τῆς γενομένης etc. — Den folgenden Namen leſe ich mit ziemlicher Zuverläßigkeit Ἰμωνθώ; ganz ſicher iſt Σεμμίνιος τῆς Πετεχῶντος.

Die letzten Worte enthalten die Angabe des Werthes: 2 Talente Kupfer = 82 Thalern, davon Steuer ἑξακοσίας, natürlich δραχμὰς = 4 rth. 3. ſgr.; es iſt hier wie in pap. Berol. 36. die Steuer in Zahlen und in Buchſtaben bezeichnet.

Papyr. Berol. Nro. 40.

Wir nehmen dieſen Papyrus vor dem Nro. 39. durch, da ja die kleinſte Bequemlichkeit Berechtigung genug iſt, die ganz zufällig beſtimmte Rangordnung dieſer Papyre hintanzuſetzen; wir erſparen uns durch dieſe Umſtellung eine Menge von Weitläuftigkeiten, da ſich die Enträthſelung von pap. 39. unmittelbar aus der Erklärung des vorliegenden Nro. 40. ergiebt. Dieſer lautet:

(1) „Ἔτους ιδ' τοῦ ια' Φαρμουθὶ ε' τέταχται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Διονύσιος, δεκάτης ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ψενχώνσιος (2) τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεύς, τέλος ὠνῆς Ὀσορόηρις τοῦ Ὥρου οἰκίας ᾠκοδομημένης (3) καὶ τεθυρωμένης ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει περὶ τὰ Μεμνονέα ἕκτον μέρος, (4) ὃν (sic) ἐωνήσατο παρὰ Σναχομνέος τοῦ Χάπχρατος, χαλκοῦ δραχμῶν γ' τέλος τ'.

Διονύσιος τραπεζίτης."

»Im Jahre 14 und 11 den 5. Pharmuthi hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Dionyſios Zöllner iſt, die Steuer des gewöhnlichen Zehnten nach der Anweiſung des Pſenchonſis des Steuerpächters, die der Controlleur Heraklides unterſchreibt, (die Steuer) für den Kauf Oſoroeris des Horus Sohn für ein gebautes und mit Thüren verſehenes Haus in der Gegend ſüdlich bei den Memnonien, einen ſechſten Theil, welches er kaufte von Snachomneus des Chapchratos Sohn, von 3000 Drachmen Kupfer, 300 Steuer entrichtet.

Dionyſios, Zöllner.«

Das Datum unſeres Regiſters hat das ſonſt gebräuchliche τοῦ καὶ bei doppelter Jahresbezeichnung in ein einfaches τοῦ verwandelt. Die doppelte Jahresrechnung (welche ſich natürlich auch in dem enchoriſchen Contrakt wieder findet: den 20. Phamenoth des Jahres 14 und 11) beruht auf den bekannten Ereigniſſen nach Euergetes II. Tode; denn als dieſer im

Jahre 117. a. Ch. ſtarb, hinterließ er ſeiner dritten Gemahlin Kleopatra Cocce das Reich mit der Beſtimmung, ſie ſolle einen ihrer Söhne zum Mitregenten annehmen. Sie mußte den älteren Soter II., den ſie haßte, wählen, und mit ihm 10 Jahre regieren; dann drängte ſie ihn fort, und rief den geliebteren Sohn Alexander zur Herrſchaft, der nun vom Jahre 114, wo er König von Cypern geworden war, ſeine Regierung datirte, während ſeine Mutter von 117. ab zählte. Darnach iſt das Datum des ägyptiſchen Contraktes der 28. März 102, das griechiſche Regiſter aber 3 Wochen ſpäter, vom 21. April. Die Nechutesurkunde iſt 2 Jahre älter, bei demſelben Steueramte zu Hermonthis einregiſtrirt, und ſtimmt mit dieſem ſo wie mit pap. Berol. 39. in den Namen der bei dem Steueramte beſchäftigten Perſonen genau überein, woraus man wenigſtens ſehen kann, daß dieſelben Steuerpächter auch mehre Jahre hintereinander bleiben (cf. Joseph. antqq. Iud. XII. 4. 4.); denn die ἔνληψις τῆς νιτρικῆς wurde auf jährige Pacht ausgegeben. Es ſind in jenen drei Papyren namentlich die drei Beamten Dionyſios der Trapezit, deſſen eigenhändige Unterſchrift ſich in den drei Papyren gleich bleibt (Δη), ſodann Pſenchonſis als Steuerpächter, endlich der Controlleur Herakleides, wie dieſer Name, den in unſerm Papyre nur die Anfangsbuchſtaben Hρ bezeichnen, in der Nechutesurkunde vollſtändig geſchrieben iſt.

Auf die gewöhnlichen, ſtereotypen Eingangsformeln hinter Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεὺς folgt bei uns wie in der Nechutesurkunde τέλ. ὠνῆς, nicht τελώνης, wie Böckh und Buttmann laſen (denn da dürfte das λ in τελ nicht übergeſchrieben ſein), ſondern τέλος ὠνῆς; daß daſſelbe τέλος am Schluſſe noch einmal vorkommt, hat durchaus keine Schwierigkeit. — Ὀσοροήρις iſt Käufer. Schon 40 Jahre früher iſt im antigr. Grey. die Familie eines Oſoroeris, Horos Sohn, unter denen erwähnt, deren Leichen zu balſamiren der Cholchyte Horus des Horus Sohn kauft, woraus man erkennt, daß ſie

ſelbſt wohl keine Cholchytenfamilie war. In pap. Taur. V. nennt ſich ein Oſoroeris als älteſter unter den Paſtophoren der Memnonien, in einer Klagſchrift des Jahres 6; man wüßte nicht, in welche Regierung dieſelbe gehörte, würde nicht eben da Hermokles als hoher Beamter (wahrſcheinlich als ἐπιστάτης des pathyritiſchen Nomos) erwähnt; von demſelben Hermokles exiſtirt ein Atteſt aus dem Jahre 52 (des zweiten Euergetes), woraus man ſchließen muß, daß das obige Jahr 6 der gemeinſchaftlichen Regierung der Kleopatra Cocce und ihres Sohnes Soter II. angehöre; unſer Regiſter und Contrakt wäre dann 8 Jahre ſpäter verfaßt. Da man die bisher aufgefundenen Papyre mehr oder minder mit einander in Zuſammenhang zu bringen durch die eigenthümliche Art ihrer Erhaltung aufgefordert wird, ſo iſt es mir nicht unglaublich vorgekommen, daß unſer Oſoroeris des Horus Sohn derſelbe ſey mit jenem älteſten der Paſtophorenfamilie.

Das folgende οιχ ι iſt οἰκίας zu leſen, wie man aus den dazu gehörenden Prädikaten erſieht. Die Auslaſſung des ι in ᾠκοδομημένης iſt orthographiſche Nachläßigkeit, nicht etwa Anzeige ſchon veränderter Ausſprache des ι subscriptum, welches in dem ῳ der Flektionen niemals fehlt, alſo noch geſprochen und gehört werden mußte. — Auffallend iſt die Zuſammenſtellung der beiden Prädikate, die, ſollte man denken, ſich bei jedem Hauſe von ſelbſt verſtehen. Aber ſieht man die Stellen, wo οἰκία in den ägyptiſchen Dokumenten vorkommt, genauer an, ſo ſcheint es oft faſt nur die Bedeutung von Haus- oder Bauſtelle zu haben, oder doch nichts weniger als ein Haus in baulichem und bewohnbarem Zuſtande zu bezeichnen. Ich will nicht dafür anführen, daß die Cholchyten des Hermias οἰκία in Diospolis erſt wieder bauen mußten, um es bewohnen zu können, indem nur noch die τοῖχοι περιῆσαν; cf. pap. Taur. I. p. 1. lin. 30. II. lin. 25.; aber nach pap. Taur. III. nahmen andre Cholchyten von einer οἰκία zu 17 Ellen Beſitz καὶ περιοικοδομήσαντες ἑαυτοῖς οἰκητήρια ἐνοι-

κοῦσιν βιαίως; es iſt dieß unmöglich anders zu verſtehen, als daß dieſer Platz von 17 Ellen οἰκία leer und öde lag, daß aber die Cholchyten ſich ihre Häuſerchen da umher erbauten und bewohnten. Iſt dem alſo, ſo erſcheint die Hinzufügung des ᾠκοδομημένης ganz geſchenk. Aber es könnte das Haus noch wohl ſein Dach und ſeine vier Wände gehabt haben, wie jenes des Hermias, ἧς οἱ τοῖχοι περιῆσαν, aber doch unbewohnt und unwohnlich ſein, wie eben daſſelbe Haus, welches die Cholchyten ἐπισκευάσαντες τὰ καθῳρημένα μέρη ἐνῴκουν; wird aber geſagt, daß es noch ſeine Thüren habe, ſo bezeichnet dieß, daß es noch ziemlich wohnlich ſein mochte, da man von einem nicht bewohnten Hauſe wegen des bekannten Holzmangels in Aegypten die Thüren wohl nicht zuletzt zu anderm Gebrauch fortnahm. Können wir uns auf dieſe Erklärung verlaſſen, ſo gewinnen wir einen charakteriſtiſchen Zug für den Zuſtand des Landes in dieſer Zeit: leerſtehende, verfallene Häuſer, und das in der größten Stadt des Oberlandes, wo die höchſten Behörden des Nomos und der Epiſtrategie ihren Sitz hatten; wie wird es gar in den Landſtädten und kleineren Ortſchaften geweſen ſein.

Ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει; es liegt das verkaufte Wohnhaus in dem ſüdlichen Theile der Memnonien, ſo wie das in der Rechutesurkunde verkaufte Grundſtück. Der wie vielte Theil des Hauſes verkauft ſey, zeigt das vor μέρος ſtehende Zeichen an, welches man als Bruchzeichen an dem darüber ſtehenden ſchrägen Striche erkennt, demſelben Striche, der das ι und κ ἐγκύκλιος zur δεκάτη und εἰκοστὴ macht; ich halte den übrigen Theil des Zeichens ohne Zögern für ς, obſchon die Form dieſes Zahlzeichens in den Papyren prägnanter zu ſein pflegt: wir hätten alſo in unſrer Stelle ein ἕκτον μέρος οἰκίας, das verkauft wäre.

Ὃν ἐωνήσατο iſt ſo deutlich geſchrieben, daß über die Richtigkeit der Leſung kein Zweifel obwalten kann; ſchwieriger iſt die Conſtruktion des ὅν. Als Schreibfehler für ἣν

(οἰκίαν) dürfen wir es nicht leicht ansehen, da es sich unter den gleichen Umgebungen in pap. 39. wiederfindet; der einzige Zusammenhang, den ich diesem ὃν zu geben weiß, ist anzunehmen, daß dem Schreiber bei der ὠνὴ das ψιλοτόπου .... ὃν ἐωνήσατο so geläufig war, daß er damit construirte, selbst wenn der ψιλότοπος näher bezeichnet war als οἰκία. Jedoch ist diese Erklärung selbst sehr willkührlich, und jede andre wäre mir lieber.

Der Verkäufer ist Σναχομνεὺς τοῦ Χάπχρατος. Denselben Namen (vielleicht Σναχομνεῦς, da sonst wohl deklinirt wäre) hat Böckh in der Nechutesurkunde unrichtig Εναχομνευς gelesen; diese richtigere Lesung ist auch aus antigr. Grey. bekannt. Daß dieselbe Person hier und bei Böckh gemeint sey, scheint mir darum noch wahrscheinlicher, weil dort wie hier das verkaufte Grundstück in dem südlichen Theile der Memnonien liegt. Den Vatersnamen lese ich ganz deutlich Χάπχρατος und kehre mich nicht an den Χαποχρατης des antig. Grey.; aber ob in Χάπχρατος die Endung nicht ungenau geschrieben sey statt Χαπχράτιος, da in pap. 39. das Ende lautet Τανοὺς τῆς Χάπχρατις, oder ob man dieß für eine Femininform, Χαπχρατος für einen Genitiv, für indeklinabel halten soll, ich weiß es nicht.

In der Angabe der Steuer ist das Zeichen nach χαλκοῦ ⊃ offenbar nichts andres als δραχμῶν; denn wie man aus dem hinzugefügten τέλος τ berechnet, welche 300 Drachmen als δεκάτ gesteuert wurden, der Kaufpreis ist 3000 Drachmen; dieß nun konnte ausgedrückt sein durch ½ Talent (χ⊂⊼∠) oder durch 3000 Drachmen (nach gewöhnlicher Bezeichnung χ⊢♀). In der hier gegebenen Bezeichnung aber ist bei dem γ für 3000 der die Tausend bezeichnende geschweifte Strich oben am Buchstaben fortgelassen, und auch das Zeichen für Drachme, sonst ⊢ oder ∠ kommt hier dem älteren < näher.

Papyr. Berol. Nro. 39.

(1) „*Ἔτους ιδ' τοῦ καὶ ια' μεχεὶρ ... τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Διονύσιος, δεκάτης ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ψενχώνσιος* (2) *τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεύς, ψαπο Οσορηρις Ὥρου ἀπο .... οἰκίας ᾠκοδομημένης καὶ δευ ....* (3) *ἕκτον .... ἐντ.ς τοῦ φρουρίου ... ὃν ἔθετο αὐτῷ Τανοὺς τῆς Χάπχρατις.*

πρὸς χαλκοῦ τάλαντα β' τέλος ,ασ'

Διονύσιος τραπεζίτης."

»Im Jahre 14 oder 11 den... Mecheir hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Dionysios Zöllner ist, (die Steuer) des gewöhnlichen Zehnten nach Anweisung des Zollpächter Psenchonsis, die der Controlleur Herakleides unterschreibt, Apsapo Osoreris des Horus Sohn von .... eines gebauten und .... Hauses einen sechsten .... innerhalb des Kastells ...., welches ihm Tanus der Chapchratis Kind verkaufte, entrichtet.

für zwei Talente Kupfer 1200 Drachmen Steuer.

Dionysios, Zöllner.«

Es hat dieses Register unüberwindliche Schwierigkeiten durch eine Menge wunderlicher Abkürzungen; ich habe oben im Grunde schon mehr als sicher gelesen angeführt, als ich verbürgen könnte. Im Datum selbst, welches das Ende des Februars 103 bezeichnet, ist der Tag des Mecheir corrigirt, so daß man nicht sieht, soll es γ oder ϛ oder was sonst sein. Auch der enchorische Contrakt giebt keine Aufklärung: im Jahr 11 Mecheir .... statt der einfachen Zahl folgen einige Zeichen, in denen keine Spur einer Zahlenbezeichnung sich erkennen läßt; ich möchte vermuthen, daß dort irgend ein eponymischer Tag bezeichnet ist, vielleicht der erste des Monates. — Die zunächst folgenden Angaben der Beamten etc. stimmen ganz mit denen des vorigen Registers, welches 2 Monate später in demselben Steueramte eingeschrieben ist, überein; erst

wo beide von einander abweichen, beginnen in diesem die Schwierigkeiten.

In dem Rechtesregister wie in dem vorhergehenden folgt hinter Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγρ. das τέλος ὠνῆς, bei uns ein unerklärliches αψαπο oder αφαπο, sodann der Name des Käufers Osoreris Horus Sohn; mit dem folgenden ἀπὸ beginnt hier wie in der ersten Greyschen Zollakte die Bezeichnung des Verkauften; ich erkenne die Züge οἰκι ... Das Weitere der zweiten Zeile ist unverständlich. Die dritte Zeile beginnt mit ς′ mit demselben senkrechten Striche, der im vorigen wie im Petrettinischen Papyre der Zois Nro. 3. ἕκτον, ein Sechstel bezeichnet; wieder dann ein unerklärliches Zeichen, endlich die Angabe der geographischen Lage. Aus den beiden verständlichen Stellen im zweiten Abschnitte des Registers vermuthe ich, daß Osoreris des Horus Sohn den sechsten Theil seines so und so großen Hauses gekauft hat; der Kaufpreis für diesen Haustheil, 2 Talente, läßt auf ein bedeutendes Areal des Hauses schließen, welches, wie ich vermuthe, angegeben ist in dem Zeichen zwischen ἀπὸ und οἰκίας; die Angabe müßte ein Zahlzeichen, die Maaßbestimmung könnte, wie in pap. 37., ausgelassen sein, und sich πήχεις von selbst ergänzen. Sieht man nun den unteren Theil jenes Zeichens an, so kann man es wohl für ein durch übermäßiges deutlich sein ollen undeutlich gewordenes ε halten; der Bogenstrich drüber ist schon aus andern Stellen als Zeichen für Tausend bekannt, so daß wir also lesen könnten: ἀπὸ πήχεων πεντακισχιλίων οἰκίας; gemeint wären natürlich 5000 Quadratellen, also ein Haus, das eine halbe Arura bedeckte; von diesem würde $\frac{1}{6}$ verkauft, so daß also $8\frac{2}{3}$ Ellen oder $833\frac{1}{3}$ □ Ellen Haus bezahlt worden wären mit zwei Talenten. — In den Zeichen hinter οικιας erkennt man ωκοδο και δεν; vergleicht man den vorigen Papyrus, so kann man nicht zweifeln ᾠκοδομημένης zu lesen. Das weitere και δεν, welches nichts von καὶ τεθυρωμένης an sich hat, könnte mancherlei bedeuten; ich zweifle,

ob ein ſchön angeſtrichenes Haus, was in Aegypten ſchon etwas hätte ſagen wollen, mit δευσιποιουμένης könnte bezeichnet werden; δευτερωμένης zu leſen, und an ein reparirtes Haus zu denken, ſcheint am nächſten zu liegen, wäre dafür in Aegypten nicht ἀνανεωμένης zu erwarten (ſ. inscr. ap. Letronne recherches p. 52.); δευτερευούσης zu ergänzen, und etwa ein Hintergebäude oder Gebäude vom zweiten Range will mir auch nicht in den Sinn. Kurz ich weiß nichts rechtes; eben ſo wenig, was ſich Geſchicktes aus αψαπο machen ließe; unſere letzte, armſeeligſte Ausflucht iſt geweſen, einen Doppelnamen Apsapo Osoreris zu formiren, wie ſonſt wohl Semmuthis Persinei, Melyt Persinei etc. vorkommt. Aber dieß, ſo wie die Erklärung der ganzen Stelle, iſt durchaus prekär, zumal da wir auch dem Zeichen nach ἕκτον keinen Sinn zu leihen wiſſen, es wäre denn ſtatt μέρος, wie im pap. 40., welches nicht allzufremd, da das Zeichen in pap. 38., welches wir μετόχων laſen, und alſo den Anfang des Wortes, με, bezeichnete, genau daſſelbe mit dem hier in Frage ſtehenden iſt, ſo enthielte dieß die geſpreizten und verkümmerten Buchſtaben με, den Anfang von μέρος.

Es folgt ſodann ἐντὸς τοῦ φρουρίου . . .; in ἐντὸς iſt das ο durch einen Bruch im Papyr umgekommen; daß es nur ο, nicht οι oder αι ſein konnte, erſieht man aus dem geringen Raum zwiſchen ν und τ. Die nach φρουρίου folgende Abbreviatur, wohl der Name des Kaſtells, in dem das verkaufte Haus lag, iſt ganz unleſerlich. Ueber ὃν ἔθετο iſt ſchon oben geſprochen. Das mir nicht geläufige θέσθαι für verkaufen kann leicht auf die aus andern Papyren bekannte Fromel θέσθαι ὠνὴν zurückgeführt werden. — Den Namen Τανοὺς ſo wie den Weibernamen Τανεὺτ bei Schow p. 62. glaube ich in Verbindung bringen zu können mit dem Göttternamen einer in der Gegend zwiſchen Abuſis und Memphis von Herrn von Minutoli copirten, von Böckh mir mitgetheilten Inſchrift; ſie lautet alſo:

ΩΔΟΜΑΙΣΤΑΝΟΝ ΘΕΟΝ ΙΔΡΥΣΑΝΤΟ

ΛΥΣΙΚΡΙΤΟΣΑΘΗΝΑΙ	ΣΩΣΙΚΛΗΣ ΑΘΗΝΑΙ
ΑΝΔΡΟΧΑΡΙΣ ΝΙΣΥΡΙ	ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΑΘΗΝΑΙΟ
ΜΝΑΣΙΓΕΝΗΣ ΒΟΙΩΤ	ΑΠΟΛΛΩΝΙΔΗΣ ΚΟΡΙ
ΕΠΙΤΕΛΗΣ ΚΥΡΑΝΑ	ΠΥΘΟΔΩΡΟΣ ΑΘΗΝΑΙ
ΣΤΡΑΤΩΝ ΚΑΡΥΑΝΔ	ΑΡΙΣΤΟΒΟΥΛΟΣ ΑΘΗΝ

ΚΑΙ ΤΗΝ ΤΡΑΠΕΖΑΝΑΝΕΘΕ
ΣΑΝΑΜΥΡΤΑΙΟΣ ΡΟΔΙΟΣ

eine Inſchrift, die nach Böckhs Anſicht aus der Zeit des Chabrias ſein möchte. Der in der erſten, wie Buttmann meinte, rhythmiſchen, Zeile genannte Gott ſcheint wie Amonrasonther, Amenekis Tchon Smyrsos, Peutnouphis, Sempammon (dieſer Name bei Eustath. ad. Il. δ'. p. 332.) etc. aus mehren Götternamen den eigenen zuſammengeſetzt zu haben, von denen der letzte *Τανον* mit unſeren *Τανους* und *Τανευτ* in Verbindung zu bringen wäre.

Die Unterſchrift unſeres Papyres enthält in *πρὸς χαλκοῦ τάλαντα β* daſſelbe *πρὸς*, welches wir wiederfinden in den Petrettiniſchen Papyren der Zois Nro. 3. *διὰ τὸ δεδόσθαι ... πρὸς χαλκοῦ τάλαντα ιβ* etc. Die Steuer für dieſe zwei Kupfertalente iſt natürlich nach der *δεκάτη* 1200 Drachmen, die beiden Zeichen hinter *τέλος* alſo *α* mit dem geſchweiften Strich für Tauſend, und *σ*.

Papyr. Berol, Nro. 41.

»Lκγ' χοιὰχ κϑ' πεπτώκασι χαλκοῦ δραχμαὶ ρ' εἰκοστῆς ἐγκυκλίου ἐν Διοσπόλει τῇ μεγάλῃ (2) οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, ἣν ἐγόρασεν Ἀριεὼς Ψενανύτιος παρὰ Σενθωΰτιος μεγάλ. καὶ Σενθωΰτιος μικρ., καϑ' οὗ προκεῖται ....«

»Im Jahre 23 den 29. Choiach kamen ein 100 Kupferdrachmen gewöhnlicher Zwanzigſten in Groß Diospolis, für ein Haus bei dem Herakleion, welches Arieus Pſenanytis Sohn von Klein Senthoytis und Groß Senthoytis kaufte, worüber vorliegen ....«

Das abweichende Formular dieſes Regiſters hat ſeinen Grund nicht etwa in einer eigenthümlichen Beſtimmung des Inhaltes, ſondern in dem Alter des Dokumentes, das, wie der Anfang des enchoriſchen Contraktes lehrt, geſchrieben wurde »Im Jahre 23 den 19. Choiach des König Ptolemäus Sohnes des Ptolemäus und der Arſinoe Götter Philopatoren;«[1]) gemeint iſt das 23. Jahr des Epiphanes Euchariſtos, alſo 182 den 29. und 25. Januar. Es iſt auffallend, wie ſich auch in den Buchſtaben dieß Regiſter von ſpätern unterſcheidet; die Schrift iſt äußerſt wenig curſiv und kaum ein Anfang gemacht zu jener leichteren Weiſe, die 50 Jahre ſpäter durchaus vorherrſchend iſt. — Eine geringere Abweichung

1) Wir können nicht umhin bei dieſer Gelegenheit eine in der Cyrenaika bei Ptolemais gefundene Inſchrift zu erwähnen, die von Herrn Letronne folgender Maaßen ergänzt wurde (Journal des Savans 1828. p. 260.):

ΒΑΣΙΛΙΣΣΑΝΑΡΣΙΝΟΗΘΕΑ || ΝΑΔΕΛΦΗΝ
ΤΗΝ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ ΒΕΡΕΝΙΚΗΣ || ΘΕΩΝΣΩΤΗΡΩΝ
ΗΠΟΛΙΣ

Herr Letronne ſagt: »ſuchen wir in der Reihe der Lagiden, welche die Arſinoe, die Tochter des Ptolemäus und der Berenike ſein könnte, ſo finden wir nur die zweite Gemahlin des Ptolemäus Philadelphus, ſeine Schweſter, Tochter des Soter und der Berenike. Aber Philadelphus iſt während ſeiner ganzen Regierung nicht König in der Cyrenaika geweſen, welche in dieſer Zeit nacheinander den Magas, Demetrius und Ptolemäus Euergetes zu Königen hatte, weshalb denn auch in der Adulitaniſchen Inſchrift unter den Provinzen, die Euergetes von Philadelphus überkam, Cyrene nicht genannt wird. Wäre kein andrer Ausweg, ſo müßte man ſich freilich darauf einlaſſen, daß Philadelphus nach Beendigung der Kriege mit Magas, oder während ſein Sohn Euergetes in Cyrene König war, irgend eine königliche Gnade gegen die Stadt ausübte, oder die Stadt ihn wegen andrer Gründe ehren wollte. Aber eine andre Arſinoe iſt die oben genannte, die Tochter des Euergetes und der Cyrenäiſchen Berenike Euergetis, Schweſter und Gemahlin des Philopator; ſ. inscr. Ros. I. 5. Justin. 29. 1. nennt ſie irrig Eurydice; die nun war, ich weiß nicht bei welcher Gelegenheit, von den Bürgern von Ptolemais mit einer Statue geehrt, die alſo folgende Inſchrift tragen mußte:

ΒΑΣΙΛΙΣΣΑΝ ΑΡΣΙΝΟΗΣ ΘΕΑ[Ν ΦΙΛΟΠΑΤΟΡΑ
ΤΗΝ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ ΒΕΡΕΝΙΚΗΣ || ΘΕΩΝ ΖΥΕΡΓΕΤΩΝ
Η ΠΟΛΙΣ

Die zweite Zeile darf hier etwas kürzer ſein, da ihre Buchſtaben kleiner ſind; daß aber *Η ΠΟΛΙΣ* genau unter die Mitte der Zeile kommen müße, hat Herr Letronne wohl zu ſehr berückſichtigt. —

ist im Eingange statt des gewöhnlichen ἔτους der Dokumente jenes Zeichen, welches man durchgängig λυκάβαντος erklärt; diese Erklärung selbst ist sehr zweideutig, wie käme solch höchst poetisches Wort in die alltäglichste Sprache, diese Form des Λ in altgriechische Zeit; man sieht vielmehr aus den Quittungen etc. der Papyre, daß dieß L nichts als eine Art Anführungs- oder Aufmerksamkeitszeichen sein kann. — Für die Form χοιὰχ (sonst χοιὰκ, in römischer Zeit auch χυὰκ) fehlt es nicht an alten Beispielen; s. Buttmann p. 96.

Es folgen hierauf einige durchaus schwierige Zeichen; erst bei κ' ἐγκυ. kommt man wieder auf sicheren Boden. Was vorhersteht, war ich nahe daran τέτακται ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν zu lesen, so verwischt, abgekürzt und verschnörkelt sind die einzelnen Sylben; dagegen sprach einmal, was ich über τέτακται meine, welches hier nicht den Namen des Käufers, sondern τέλος zum Subjekt gehabt haben würde, da der Name im Zwischensatze steht; zu solchem »τέλος so und so viel« wäre auch nicht einmal am Ende des Papyrs hinter προκεῖται Raum, das doch gewiß nicht fehlen darf; hätte an besagter Stelle die Angabe der Steuer gestanden, so würde man sie schon deutlicher markirt haben, als daß sie sich in den 4 unlesbaren Zeichen am Ende unseren Augen entziehen könnte. So machte ich einen andern Versuch den Anfang zu lesen; was mir vorher als τε ε erschien, bezeichnet sicherer πε; nach einigen lückenhaften Zügen folgt ω mit einem Abkürzungszeichen: πε . . . ω . . . im Steuerregister, das in officieller Sprache πτῶμα heißt? ich ergänze dreist πέπτωκεν oder πεπτώκασι; es spricht für mich das gleiche πέπτωκεν im Petrettinischen Register. Aber was ist an das Steueramt eingekommen? ich glaube die nächsten Zeichen; denn χ in den Papyren, was kann es sein als χαλκοῦ? Nach einer etwas wunderlich verzogenen Figur folgt ϱ', nichts anders als das Zahlzeichen 100; was davor steht ist weder ein ε noch ein τ oder sonst ein Buchstabe; in der späteren, flüchtigeren Schrift

bezeichnet ⸗ die Drachmen, hier haben wir an dieſem Zeichen noch oben und unten ein Häkchen; ſo glaube ich wirklich, dieß Zeichen ſoll δραχμὰς ſein, daß alſo 100 Kupferdrachmen Kaufzehnten von einem für 2000 Kupferdrachmen gekauften Hauſe geſteuert wären. Bedenken wir was οἰκία auch bedeuten, daß hier eine genauere Bezeichnung vielleicht eines Haustheiles ausgelaſſen ſein kann, ſo wird uns der wohlfeile Kauf nicht ſtören. — Es folgt dann ἐν Διοσπόλει mit derſelben Abkürzung wie in den Greyſchen Regiſtern geſchrieben; die zunächſt ſtehenden Züge ſind eine willkührliche Abbreviatur für τῇ; denn das folgende μεγ kann eben nur μεγάλῃ ſein.

Der Anfang der zweiten Zeile iſt ſehr deutlich οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, offenbar ad Heracleum, einem Heiligthum des Herakles, neben dem das verkaufte Haus liegt; ἐγόρασεν mit dem verkehrten ε ſchrieb der Schreiber vielleicht ſeiner falſchen Ausſprache nach. Der Name des Käufers iſt Ἀριεύς, ſeines Vaters Name war vergeſſen, mußte darum über der Zeile eingeſchaltet werden; ich leſe ziemlich ſicher Ψεναννύτιος, ein recht ägyptiſcher Name P-sen-anyt; man möchte wohl nicht ſehr das Ziel verfehlen, wenn man dieß Anyt mit Herodots Anysis, d. i. eigentlich Heracleopolis (חנס Jesaias 30. 4. ϩNHC Kopt.) vergliche; weiterer Combinationen mit unſerem Ἡρακλεῖον enthalte ich mich. — Zwei Menſchen haben das Haus verkauft; des zweiten Name iſt deutlich Σενθωΰτιος, von dem des erſten lieſt man auch Anfangs der dritten Zeile deutlich θουτιος; was am Ende der zweiten Zeile ſteht παρα Σε. gehört offenbar dazu; ein Strichelchen nach dieſem Σε, deſſen Fortſetzung verwiſcht iſt, ergänzt ſich leicht zu ν, ſo daß beide Verkäufer oder Verkäuferinnen Σενθωντις heißen; ſie unterſcheiden ſich durch hinzugefügte Abbreviaturen, beim erſten Namen $\overset{\varepsilon}{\mu}$, beim zweiten ein ſenkrecht durchſtrichenes μ, wohl μι. Aus der Rechtesurkunde iſt Νεχούτης μικρὸς Ἄσωτος bekannt, es iſt nichts leichter als μέγας und μικρὸς zu leſen, nur ſo nah liegendes konnte man füglich abbreviren. — Den letzten leſerlichen Worten καθ' οὗ προκεῖται könnte dem Sinne nach ſich ἡ συγγραφὴ anſchließen, doch ſchließen ſich dem die Züge des ausgelöſchten Endwortes nicht an. —

Pap. Berol. № 37.

Pap. Berol. № 39.

Pap. Berol. № 40

Pap. Berol. № 41.

Pap. Berol. № 38.

Pap. Berol. № 37.

Pap. Berol. № 39.

Pap. Berol. № 40

Pap. Berol. № 41.

Pap. Berol. № 38.

Pap. Berol. № 39.

Pap. Berol. № 40

Pap. Berol. № 41.

Pap. Berol. № 38.

Pap. Berol. №39.

Pap. Berol. №40

Pap. Berol. №41.

Pap. Berol. №38.